

Einführung in das neue Internationale Privatrecht der Republik Korea

Von KNUT BENJAMIN PISSLER, Hamburg*

Inhaltsübersicht

A. Einführung	279
B. Entwurfsarbeiten	282
C. Übersicht über das neue IPR-Gesetz	283

* Der Beitrag entstand während eines Sprach- und Forschungsaufenthaltes an der Rechtsfakultät der Yonsei-Universität in Seoul, Republik Korea, vom September 2004 bis März 2005. Der Verfasser dankt Professor Suk Kwang-Hyun der Rechtsfakultät der Hanyang-Universität in Seoul für die Gewährung zweier Interviews, in denen der Verfasser viel über das neue koreanische Internationale Privatrecht gelernt hat.

Für die Transkription der koreanischen Schrift werden die neuen offiziellen Regeln der Republik Korea verwendet, die seit Februar 2002 für Publikationen in Südkorea verbindlich sind. Sie sind im Internet abrufbar unter <www.korea.net/korea/kor_loca.asp?code=A20303>. Bei Personennamen wird die vom Namensträger selbst benutzte Umschrift verwendet, soweit diese durch Veröffentlichungen in westlichen Sprachen bekannt ist. Koreanische Familiennamen werden, wie in Korea üblich, dem Vornamen vorangestellt.

Abgekürzt zitierte Literatur und Übersetzungssammlungen zum koreanischen Recht: *Beommubu Gukjebeommugwa* (balhaeng) [Abteilung für Angelegenheiten des internationalen Rechts des Justizministeriums (Hrsg.)], *Gukjesabeop haeseol* [Erläuterungen zum Gesetz zum IPR] (2003) (zitiert: Erläuterungen des Justizministeriums); *Chang Jae-Ok*, Republik Korea, in: *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*, hrsg. von *Bergmann/Ferid* (1974ff.; Loseblattslg.; 115. Liefg., Stand: 30. 6. 1993); *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu*, *Gukjesabeop* [Internationales Privatrecht] (2002); *Kim Ukkon-Louis*, Republik Korea, in: *Internationales Erbrecht*, hrsg. von *Ferid/Firsching* (1955ff.; Loseblattslg.; 51. Liefg., Stand: 1. 3. 2003); *Honsell/Vögt/Schnyder*, *Internationales Privatrecht* (1996) (zitiert: *Honsell/Vögt/Schnyder* [-Bearb.]); *Korea Legislation Research Institute* (Hrsg.), *Statutes of the Republic of Korea III und IV* (Loseblattslg. 1998ff.) (zitiert: *Statutes of the Republic of Korea*); Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch³ X (1998) EGBGB (zitiert: Münch. Komm. BGB [-Bearb.]); *Park Sang-jo/Yoon Jong-Jin*, Hyeondae *Gukjesabeop* [Das moderne IPR] (1998); *Shin Chang-Seon*, *Gukjesabeop*⁴ [Internationales Privatrecht] (2005); *Stiller*, *Das internationale Zivilprozessrecht der Republik Korea* (1989); *Suk Kwang-Hyun*, *Gukjesabeop haeseol*² [Erläuterungen zum Gesetz über das IPR] (2003) (zitiert: Erläuterungen); *ders.*, *The New Conflict of Laws Act of the Republic of Korea*, in: *Yearbook of Private In-*

D. Die Vorschriften im einzelnen	284
I. Allgemeiner Teil	284
1. Internationale Zuständigkeit	284
2. Personalstatut	287
3. Anknüpfungsgründe	288
4. Anwendung des ausländischen Rechts und Ausnahmen	289
5. Rück- und Weiterverweisung	292
6. Ordre public	293
II. Recht der Personen	294
1. Rechtsfähigkeit	294
2. Todeserklärung	294
3. Geschäftsfähigkeit	295
4. Juristische Personen	296
5. Name	297
III. Rechtsgeschäfte	297
1. Form von Rechtsgeschäften	298
2. Rechtsgeschäftliche Stellvertretung	299
IV. Sachenrecht	300
1. Rechte an einer Sache	301
2. Transportmittel	302
3. Inhaberpapiere	302
4. Sachen im Transit	304
5. Vertragliche Sicherungsrechte	304
6. Schutz geistiger Eigentumsrechte	305
V. Schuldrecht	306
1. Freie Rechtswahl	306
2. Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht	307
3. Verbraucherverträge und Arbeitsverträge	308
4. Einigung und materielle Wirksamkeit	309
5. Geschäftsführung ohne Auftrag	309
6. Ungerechtfertigte Bereicherung	310
7. Unerlaubte Handlung	311
8. Rechtswahl	312
9. Übertragung der Forderung, gesetzlicher Forderungsübergang und Schuldübernahme	312
VI. Familienrecht	314
1. Eheschließung	314
2. Allgemeine Ehwirkungen	315
3. Güterstand	315
4. Scheidung	317
5. Kindschaftsrecht	318
6. Unterhalt	322
7. Andere Verwandtschaftsverhältnisse	325
8. Vormundschaft	325

VII. Erbrecht	326
1. Rechtsnachfolge von Todes wegen	326
2. Verfügungen von Todes wegen	328
VIII. Scheck- und Wechselrecht	330
1. Scheck- und Wechselfähigkeit	331
2. Form der Scheck- und Wechselserklärung	331
3. Wirkungen der Scheck- und Wechselserklärungen	332
IX. Seerecht	333
1. Sachenrecht	335
2. Hilfe in Seenot	335
3. Außenvertragliche Haftung	336
4. Große (gemeinschaftliche) Haverei	338
5. Kapitänsvollmacht	339
X. Fazit	339

A. Einführung

Im Jahr 2001 ist das neue »Gesetz über das Internationale Privatrecht«¹ der Republik Korea (Gesetz Nr. 6465 vom 7. 4. 2001, im Folgenden IPRG) in Kraft getreten. Das bisherige »Gesetz über das Privatrecht mit Außenbezug«² (im Folgenden IPRG a.F.) war am 15. 1. 1962 verabschiedet worden. Es galt seitdem fast unverändert³, war aber wegen seiner Orientierung am japanischen Internationalen Privatrecht im »Gesetz betreffend die Anwendung der Gesetze«⁴ (im Folgenden japanisches IPR-Gesetz) Gegenstand ständiger Kritik der koreanischen Rechtswissenschaft.⁵

Das IPR-Gesetz a.F. stellte in 47 Paragraphen in drei Kapiteln allgemeine Regeln zum Internationalen Privatrecht der Republik Korea sowie zu Zivil-

¹ Deutsche Übersetzung in diesem Heft S. 342. Englische Übersetzungen sind abgedruckt in: Statutes of the Republic of Korea III 871; Yearbook of Private International Law 5 (2003) 315; Journal of Korean Law 1 (2001) 204.

² Gesetz Nr. 966 vom 15. 1. 1962; in deutscher Übersetzung abgedruckt in: Außereuropäische IPR-Gesetze, hrsg. von Kropholler/Krüger/Riering/Samtleben/Siehr (1999) 456.

³ Im Jahr 1999 wurde § 47 IPRG a.F. betreffend die Hilfe in Seenot geändert; siehe Gesetz Nr. 5809 vom 5. 2. 1999.

⁴ Gesetz Nr. 10 vom 21. 6. 1898; in der Fassung des Gesetzes vom 28. 6. 1989, in deutscher Übersetzung abgedruckt in: Außereuropäische IPR-Gesetze (oben N. 2) 308.

⁵ Bis zum Inkrafttreten des IPR-Gesetzes a.F. im Jahr 1962 galt das japanische Rechtsanwendungsgesetz in der Republik Korea als Erbe aus der japanischen Kolonialzeit fort. Das IPR-Gesetz a.F. enthielt zwar im Gegensatz zu seinem japanischen Vorbild ein eigenes Kapitel über das Internationale Handelsrecht, inhaltlich unterschied es sich aber kaum vom japanischen Rechtsanwendungsgesetz. Siehe *Choi Gong-Yung*, Seoboeseabeob gaejeongui pi-lyoseongua banghyang [Notwendigkeit und Richtung einer Revision des Gesetzes über das Privatrecht mit Außenberührung], in: Gukjesabeop yeongu [Forschung zum IPR] IV (1999) 193ff. (193); *Shin Chang-Seon* 69; *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 3; *ders.*, New Conflict of Laws Act 101.

und Handelssachen auf. Das neue IPR-Gesetz ist mit 62 Paragraphen in neun Kapiteln wesentlich umfassender.

B. Entwurfsarbeiten⁶

Im April 1999 setzte das koreanische Justizministerium eine Forschungsgruppe ein, die Vorschläge für eine Revision des IPR-Gesetzes a.F. erarbeiten sollte. Der Forschungsgruppe gehörten neun Mitglieder an, von denen sechs jeweils bestimmte Teile des zur Revision vorgesehenen Gesetzes zur Bearbeitung zugewiesen erhielten.⁷ Die Gruppe arbeitete in 17 Treffen, die zwischen Juni 1999 und Mai 2000 stattfanden, einen »Entwurf der Forschungsgruppe« aus.⁸

Im Juni 2000 wurde dieser erste Entwurf einer wiederum vom Justizministerium eingesetzten Expertenkommission zur weiteren Bearbeitung übergeben. Die elf Mitglieder der Expertenkommission, sieben Professoren, drei Rechtsanwälte und ein Richter, die größtenteils bereits Mitglieder der Forschungsgruppe gewesen waren⁹, arbeiteten bis November 2000 unter der Leitung von Professor Lee Ho-Chung der Universität Seoul¹⁰ in 14 Treffen einen »Entwurf der Expertenkommission« aus. In diesem Entwurf konnten auch die Meinungen berücksichtigt werden, die von unterschiedlichen rechtswissenschaftlichen Vereinigungen zum Vorentwurf eingegangen waren. Die Ergebnisse dieser Arbeiten wurden in Form eines kommentierten Entwurfs des Gesetzes unter dem Titel »Erläuterungen zur Revision des Gesetz für das Privatrecht mit Außenberührung« im November 2000 veröffentlicht.¹¹ Nachdem das Justizministerium daraufhin am 23. 11. 2000 eine öffentliche Anhörung zu dem Entwurf veranstaltet hatte¹², stellte die Experten-

⁶ Siehe zum Folgenden: Erläuterungen des Justizministeriums 4ff.; *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 5ff.; *ders.*, New Conflict of Laws Act 102f.

⁷ Unter diesen sechs mit den Arbeiten an der Revision befaßten Mitgliedern befanden sich drei Professoren, zwei Rechtsanwälte und ein Richter. Der Gruppe stand der Leiter der Abteilung für Angelegenheiten des Internationalen Rechts des Justizministeriums, Han Sang-Dae, vor. Zwei weitere Beamte des Justizministeriums übernahmen administrative Aufgaben. Siehe zu einer Liste der Mitglieder mit dem jeweiligen Aufgabengebiet: Erläuterungen des Justizministeriums 5; *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 7.

⁸ Der Entwurf ist abgedruckt bei *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 490ff.

⁹ Siehe zu einer Liste der Mitglieder: Erläuterungen des Justizministeriums 5; *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 8.

¹⁰ Professor Lee war als Stipendiat der Alexander-von-Humboldt-Stiftung Anfang der 70er Jahre Gastwissenschaftler bei Professor Gerhard Kegel am Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln.

¹¹ *Beommubu* [Justizministerium], Seoboeseob gaejeongsian haeseol [Erläuterungen zur Revision des Gesetzes über das Privatrecht mit Außenberührung] (2000). Der Entwurf der Expertenkommission ist auch abgedruckt bei *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 503ff.

¹² Die Materialien der öffentlichen Anhörung finden sich in: *Beommubu* [Justizministeri-

kommission bis zum 4. 12. 2000 einen endgültigen Entwurf fertig, der, nachdem er von verschiedenen koreanischen Regierungsorganen diskutiert worden war, am 30. 12. 2000 in das Parlament eingebracht wurde.

Das koreanische Parlament beriet das Gesetz ab dem 3. 1. 2001 in verschiedenen Ausschüssen¹³, bis es am 7. 3. 2001 verabschiedet wurde. Das Gesetz wurde am 7. 4. 2001 verkündet und trat am 1. 7. 2001 in Kraft.

C. Übersicht über das neue IPR-Gesetz

Das neue IPR-Gesetz der Republik Korea gliedert sich in neun Kapitel. Im ersten Kapitel werden allgemeine kollisionsrechtliche Vorschriften aufgestellt. Im Unterschied zum deutschen IPR im EGBGB, welches sechs Kapitel umfaßt, regelt das koreanische Gesetz das Recht der natürlichen und juristischen Personen (2. Kapitel) und das Recht der Rechtsgeschäfte (3. Kapitel) in jeweils einem eigenen Kapitel. Außerdem bezieht das koreanische IPR-Gesetz das Internationale Scheck- und Wechselrecht ein (8. Kapitel), welches in Deutschland aus historischen Gründen im Scheck- bzw. im Wechselgesetz geregelt ist. Schließlich enthält das koreanische IPR-Gesetz ein Kapitel zum Internationalen Seehandelsrecht (9. Kapitel).

In seiner Ordnung folgt das koreanische IPR-Gesetz der Systematik des Zivilgesetzes der Republik Korea vom 22. 2. 1958¹⁴ (im Folgenden Zivilgesetz), regelt also das Internationale Sachenrecht (4. Kapitel) vor dem Internationalen Schuldrecht (5. Kapitel). Diesem schließen sich Bestimmungen zum Internationalen Familienrecht (6. Kapitel) und zum Erbrecht (7. Kapitel) an.

Ein Kapitel mit Sonderregelungen für das Internationale Handelsrecht, wie es das IPR-Gesetz a.F. vorsah¹⁵, wurde nicht in das neue Gesetz aufgenommen. Die Regelungen dieses Kapitels wurden zum Teil in die betreffenden Kapitel des neuen IPR-Gesetzes aufgenommen¹⁶, wobei einige Vorschriften zugleich neugefaßt wurden¹⁷. Zum Teil wurden Vorschriften ersatzlos gestrichen¹⁸; zum Teil können die bislang gesondert als Internationales Handelsrecht behandelten Rechtsfragen im Rahmen der Qualifikation ei-

um], Seoboesebeob gaejeong gongcheonghoe [Öffentliche Anhörung zum Gesetz über das Privatrecht mit Außenberührung] (2000).

¹³ Das 6. Kapitel mit den Kollisionsregelungen im Familienrecht wurde beispielsweise ausführlich im »Sonderausschuß für Frauen« beraten.

¹⁴ Gesetz Nr. 471 vom 22. 2. 1958 in der Fassung vom 14. 1. 2002; englische Übersetzung in: Statutes of the Republic of Korea III 1.

¹⁵ §§ 28 bis 47 IPRG a.F.

¹⁶ So im Internationalen Scheck- und Wechselrecht, das in den §§ 34 bis 43 IPRG a.F. geregelt war.

¹⁷ So im Internationalen Seehandelsrecht, das in den §§ 44 bis 47 IPRG a.F. geregelt war.

¹⁸ So § 28 IPRG a.F.

nem weiter gefaßten Anknüpfungsgegenstand der Kollisionsnormen des neuen Gesetzes zugeordnet werden¹⁹.

Das neue koreanische IPR-Gesetz bietet ein vollständigeres Kollisionsrecht als sein Vorgänger. Bei der Aufnahme neuer Kollisionsregeln orientierte man sich vorrangig an internationalen Übereinkommen. Ansonsten wurden auch die nationalen IPR-Gesetze verschiedener Staaten in die koreanische Sprache übersetzt und im Gesetzgebungsverfahren verwertet.²⁰

Man sucht allerdings vergeblich nach einer Vorschrift zum Verhältnis von Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen zu den Vorschriften des koreanischen IPR-Gesetzes. Die Aufnahme einer dem Art. 3 II EGBGB entsprechenden Klausel, die den Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen Vorrang vor den nationalen Vorschriften gibt, wurde im Gesetzgebungsverfahren diskutiert.²¹ Schließlich entschied man sich jedoch mit der Begründung gegen die Aufnahme einer solchen Klausel, daß Korea nur wenigen internationalen Übereinkommen beigetreten sei. Die Frage nach dem Verhältnis zwischen Regelungen in internationalen Übereinkommen zu den Vorschriften des koreanischen IPR-Gesetzes spiele daher gegenwärtig keine große Rolle. Außerdem lasse sich die Frage mit den allgemeinen Theorien zum Verhältnis von völkerrechtlichen Vereinbarungen und nationalen Vorschriften beantworten.²²

D. Die Vorschriften im einzelnen

I. Allgemeiner Teil

1. Internationale Zuständigkeit

Das neue IPR-Gesetz enthält im Gegensatz zu seinem Vorgänger ausdrückliche Regelungen zur internationalen Zuständigkeit koreanischer Ge-

¹⁹ So die §§ 29, 30, 32, 33 IPRG a.F. – Siehe zur kollisionsrechtlichen Behandlung von Fragen, die zuvor durch §§ 28, 29, 30, 32, 33 IPRG a.F. geregelt waren, nach der Revision: Erläuterungen des Justizministeriums 192ff. *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 421ff.

²⁰ Das koreanische Justizministerium hat im Februar 2001 ein Buch mit koreanischen Übersetzungen der Gesetze über das IPR verschiedener Länder (Japan, Deutschland, Schweiz, Österreich und Italien) und internationaler Übereinkommen (Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht [1980], Inter-American Convention on the Law Applicable to International Contracts [1994], Genfer Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Scheckprivatrechts [1931], Genfer Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Wechselprivatrechts [1930], Übereinkommen von Brüssel über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen [1968]) herausgegeben. Siehe *Beommubu* [Justizministerium], *Gakgugui gukjesabeob* [Das Internationale Privatrecht aller Staaten] (2001).

²¹ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 121.

²² *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 121.

richte.²³ Da diese bislang fehlten, bezogen Literatur und Rechtsprechung bei der Prüfung der internationalen Zuständigkeit Vorschriften des koreanischen Zivilprozeßgesetzes über die örtliche Zuständigkeit und teilweise Vorschriften des IPR über das maßgebende Recht ein, wobei diese unter Berücksichtigung von internationalen Überlegungen modifiziert wurden. Die Rechtsprechung tendierte bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten dazu, die Systematik der inländischen Gerichtsstände weitgehend auf Fragen der internationalen Zuständigkeit zu übertragen, während sie im Bereich personenrechtlicher Entscheidungen der Übertragbarkeit des koreanischen Zuständigkeitsrechts auf internationale Sachverhalte sehr viel engere Grenzen setzte. Die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit beruhte damit in unterschiedlichem Maße auf nationalen Zuständigkeitsnormen in Verbindung mit prozessualen Billigkeits- und Gerechtigkeitsabwägungen allgemeiner Art.²⁴

Mit der Regelung in § 2 wurde versucht, die von Literatur und Rechtsprechung erarbeiteten Prinzipien zur internationalen Zuständigkeit zu normieren²⁵, wobei die Vorschrift zum Teil als in sich widersprüchlich kritisiert wird.²⁶ Auslöser für die Kritik ist, daß das Verhältnis der beiden Absätze in § 2 zueinander ungeklärt ist. Auf Grund der Verweisung in Absatz 2 auf den ersten Absatz erscheint es naheliegend, als Ausgangspunkt für die Prüfung der internationalen Zuständigkeit von § 2 II auszugehen. Diese Vorgehensweise findet jedoch keine Stütze in der koreanischen Literatur. Sie behandelt beide Absätze nacheinander, ohne eingehend auf ihr Verhältnis zueinander einzugehen.²⁷

²³ Das Gesetz über das Privatrecht mit Außenbezug enthielt allerdings eine Reihe von Vorschriften, die konkludent eine internationale Zuständigkeit voraussetzten; siehe *Stiller* 31.

²⁴ Zu den bis zur Verabschiedung des IPR-Gesetzes in der Literatur vertretenen Meinungen und zu den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 32ff.; *ders.*, New Conflict of Laws Act 112f.; *Stiller* 30ff.; *Choe Kong-Woong*, Jurisdiction in Korean Conflicts of Laws, A Comparison with American Rules of Jurisdiction, in: *Business Laws in Korea: Investment, Taxation and Industrial Property*, hrsg. von *Kim Chan-Jin* (1982) 108ff. (115f., 125ff.).

²⁵ Vor allem die in den Urteilen des obersten Gerichts (Urteil vom 28. 7. 1992 [91 Da 41897], Urteil vom 21. 11. 1995 [93 Da 39607]) entwickelten Prinzipien zur Prüfung der internationalen Zuständigkeit wurden bei der Normierung des § 2 IPRG zugrunde gelegt; siehe Erläuterungen des Justizministeriums 23. Auszüge aus den Urteilen sind abgedruckt bei *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 69. Das koreanische oberste Gericht lehnte sich in diesen Urteilen wiederum an Entscheidungen des japanischen obersten Gerichts an; siehe *Suk Kwang-Hyun*, New Conflict of Laws Act 112. Zur internationalen Zuständigkeit japanischer Gerichte siehe *Schaack*, Methodik und Interessenbewertung im japanischen internationalen Zuständigkeitsrecht: *ZvglRWiss.* 90 (1991) 443ff.; *Dogauchi*, Japan, in: *Declining Jurisdiction in Private International Law*, hrsg. von *Fawcett* (1995) 303ff.

²⁶ *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 72.

²⁷ *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 72, gehen davon aus, daß § 2 II nur ergänzend zu § 2 I herangezogen werden dürfe. Die Stellung der Absätze scheint aber weniger durch die Festlegung einer Prüfungsreihenfolge als vielmehr dadurch motiviert zu sein, durch ein

Man wird §2 daher als einheitliche Vorschrift verstehen müssen, in der verschiedene Prinzipien zur Feststellung der internationalen Zuständigkeit normiert wurden, die insgesamt vom Gedanken einer internationalverfahrensrechtlichen Gerechtigkeit getragen sind und Raum für eine allgemeine Abwägung der verschiedenen Interessen lassen, die hinter den Zuständigkeitsregeln stehen.²⁸ Ausgangspunkt ist die Frage nach der Sachgerechtigkeit der internationalen Zuständigkeit, wobei die Bejahung der Zuständigkeit dann sachgerecht ist, wenn sie den Prinzipien der Fairneß zwischen den Parteien sowie der Geeignetheit und Zügigkeit des Verfahrens entspricht. Zur Konkretisierung dieser Prinzipien können die gesetzlichen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit²⁹ bei Beachtung der »Besonderheiten der internationalen Zuständigkeit« herangezogen werden.

Die Frage, welche nationalen Zuständigkeitsvorschriften im einzelnen uneingeschränkt oder modifiziert zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit anzuwenden sind, muß noch von der koreanischen Rechtsprechung und Lehre beantwortet werden.³⁰ Die bislang entwickelten Ansätze dürften aber weiterhin Geltung haben.³¹

Eine Vorschrift, durch welche die Lehre vom *forum non conveniens* im koreanischen Zuständigkeitsrecht normiert worden wäre, wurde aus dem Entwurf der Forschungsgruppe gestrichen.³² Die Lehre, nach der ein Gericht einen Rechtsstreit ohne sachliche Entscheidung abweisen kann, wenn es sich nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles als »inconvenient« zur Entscheidung ansieht und anderswo ein »convenient« forum zur Verfügung steht³³, kann aber möglicherweise in die Regelung in §2 I 1 hineingelesen

Voranstellen des Absatzes 1 koreanische Gerichte bei der Prüfung der internationalen Zuständigkeit von einem Automatismus abzuhalten, nach Absatz 2 die koreanischen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit auf die internationale Zuständigkeit zu übertragen, ohne die Besonderheiten der internationalen Zuständigkeitsverteilung zu berücksichtigen. Die Gefahr eines solchen Automatismus betont *Suk Kwang-Hyun*, *New Conflict of Laws Act* 113.

²⁸ Siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 40ff.; *Park Sang-jo/Yoon Jong-Jin* 207ff.; *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 70f. Siehe auch das Urteil des obersten Gerichts vom 27. 1. 2005 (2002 Da 59788).

²⁹ Einschlägig sind insofern vor allem die §§ 2ff. Zivilprozeßgesetz.

³⁰ Eine Einteilung der Zuständigkeitsvorschriften der §§ 2ff. Zivilprozeßgesetz in Normen, die uneingeschränkt zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit herangezogen werden können, die bei der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit nur nach Modifikation herangezogen werden können, und die nicht herangezogen werden können, findet sich bei *Suk Kwang-Hyun*, *Gukjesabeopgua gukjesosong* [Internationales Privatrecht und internationale Prozesse] II 265f.; ihm folgend: *Shin Chang-Seon* 206.

³¹ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 43; *ders.*, *New Conflict of Laws Act* 113. Siehe auch *Yoon Jong-Jin* 212ff., der seine Ausführungen zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit durch Anwendung der einschlägigen Paragraphen des Zivilprozeßgesetzes aus der Voraufgabe des Buches (*Park Sang-jo/Yoon Jong-Jin* 175ff.) unverändert übernommen hat.

³² § 2 III Entwurf der Forschungsgruppe.

³³ Siehe zu einer Auseinandersetzung mit der Lehre aus deutscher Sicht *Kropholler*, In-

werden. Dementsprechend deutet die Literatur die Streichung der Vorschrift aus dem Entwurf der Forschungsgruppe nicht als Entscheidung gegen diese Lehre. Es wird vielmehr erwartet, daß eine Auseinandersetzung mit der Lehre in Literatur und Rechtsprechung noch aussteht.³⁴

Weitere Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit finden sich zu Verbraucher- und Arbeitsverträgen in §27 IV bis VI und §28 III bis V IPRG.

Die Literatur erwartet, daß der koreanische Gesetzgeber in der Zukunft detaillierte Regelungen zur internationalen Zuständigkeit verabschieden wird, und nennt in diesem Zusammenhang das schweizerische IPR-Gesetz als ein Vorbild.³⁵

2. Personalstatut

Eine Neuregelung hat die Anknüpfung an das Heimatrecht der Bezugsperson erfahren. §3 I, 1. Halbsatz bestimmt, daß bei Doppelstaatern das Recht des Staates anzuwenden ist, mit dem die Person am engsten verbunden ist.³⁶ Zwar gibt das Gesetz keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der engsten Verbindung³⁷, die Literatur stellt bei der Ermittlung der engsten Verbindung jedoch mit unterschiedlicher Gewichtung auf den gewöhnlichen Aufenthalt und personenbezogene Umstände wie die kulturelle und religiöse Zugehörigkeit, wirtschaftliche Beziehungen und die familiäre Bindung ab.³⁸ Ist der Doppelstaater auch Koreaner, so geht diese Rechtsstellung nach §3 I, 2. Halbsatz vor.

Ist eine Person staatenlos oder ist ihre Staatsangehörigkeit nicht feststellbar, so ist gemäß §3 I, 2. Halbsatz das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, wenn auch dieser nicht feststellbar ist, ihren Aufenthalt hat. Neu ist, daß das koreanische IPR in diesem Fall nicht mehr an das Recht des Wohnsitzes anknüpft, sondern an den gewöhnlichen Aufenthalt.³⁹

Wie bereits im IPR-Gesetz a.F. wird die Frage, welches Recht anwendbar ist, wenn auf das Recht eines Staates mit mehreren Teilrechtsordnungen ver-

ternationale Zuständigkeit, in: Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts I (1982) Kap. III, Rz. 204ff.

³⁴ Erläuterungen des Justizministeriums 25; *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 47 (mit dem Hinweis, daß die allgemeine Ausnahme Klausel in §8 eine ähnliche Funktion wie die Lehre vom »forum non conveniens« habe).

³⁵ *Suk Kwang-Hyun*, New Conflict of Laws Act 112.

³⁶ Das IPR-Gesetz a.F. hatte in diesem Fall auf das Recht des Staates verwiesen, dessen Staatsangehörigkeit zuletzt erworben wurde, §2 IPRG a.F.

³⁷ So aber nach Art. 5 I 1 EGBGB; wie die koreanische Regelung hingegen Art. 23 II schweizerisches IPRG.

³⁸ Siehe *Shin Chang-Seon* 122; *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 127; *Yoon Jong-Jin* 105.

³⁹ Siehe hierzu auch unten unter D I 3.

wiesen wird, innerhalb der Bestimmung zum Personalstatut geklärt. Hierzu legt § 3 III, 1. Halbsatz fest, daß das Recht dieses Staates bestimmt, welche Teilrechtsordnung anzuwenden ist.⁴⁰ Fehlt eine solche Regelung, kommt es gemäß § 3 III, 2. Halbsatz auf das Recht der Teilrechtsordnung an, mit welcher die Bezugsperson die engste Verbindung hat.

Indem die Regelung des § 3 III 3 zur kollisionsrechtlichen Behandlung einer Rechtszersplitterung nur für die Ermittlung des Personalstatuts getroffen wird, stellt sich die Frage, wie das koreanische IPR bei anderen Anknüpfungsründen den Verweis auf einen Staat mit mehreren Teilrechtsordnungen behandelt. Hierbei ist zu beachten, daß die meisten anderen Anknüpfungsründe des koreanischen IPR nicht auf das Recht eines Staates⁴¹, sondern auf das Recht eines Ortes verweisen⁴². In diesen Fällen bestimmt das koreanische Kollisionsrecht die Partikularrechtsordnung selbst.⁴³

3. Anknüpfungsründe

Einer der in den letzten Jahrzehnten im IPR zu beobachtenden Tendenz folgend⁴⁴, wird der Anknüpfungsrund des Wohnsitzes im neuen koreanischen IPR-Gesetz durch den des gewöhnlichen Aufenthaltes ersetzt. § 3 IPRG a.F. regelte noch die Anknüpfung an den Wohnort und sah als subsidiären Anknüpfungsrund den Aufenthalt vor. Die Vorschrift nahm damit Bezug auf entsprechende Begriffe im koreanischen Zivilgesetz.⁴⁵ § 4 bestimmt nun den Aufenthalt als subsidiären Anknüpfungsrund des gewöhnlichen Aufenthaltes. Welcher Ort als der gewöhnliche Aufenthalt einer Person anzusehen ist, wird im Gesetz nicht definiert. Die Literatur nimmt für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes weiterhin Bezug auf den Begriff des Wohnortes im Zivilgesetz.⁴⁶ Das ist konsequent, da § 18 I Zivilgesetz als

⁴⁰ Die nun Gesetz gewordene Verweisung zunächst auf das interlokale Privatrecht des betreffenden Staates war von der herrschenden Meinung bereits zu § 3 III IPRG a.F. vertreten worden, dessen Formulierung insofern als auslegungsbedürftig angesehen wurde. Siehe *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 130; *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 79.

⁴¹ Z.B. auf das Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet (so Art. 43 I deutsches EGBGB).

⁴² Z.B. auf das Recht des Belegenheitsortes des Objektes (so § 19 I IPRG).

⁴³ Dies gilt auch dann, wenn das koreanische IPR – wie etwa beim Anknüpfungsrund des gewöhnlichen Aufenthaltes nach § 4 – auf das Recht eines Staates verweist, die anwendbare Teilrechtsordnung aber durch den Anknüpfungsrund (im Beispiel: durch den gewöhnlichen Aufenthalt) unmittelbar bestimmt wird. Eine eventuell bestehende nationale Regelung zum interlokalen Privatrecht des betreffenden Staates mit mehreren Teilrechtsordnungen werde in diesem Fall ignoriert; so Professor Suk Kwang-Hyun in einem Interview mit dem Verfasser in Seoul am 1.3. 2005.

⁴⁴ *Kropholler* (oben N.33) Rz. 63ff.

⁴⁵ §§ 18 bis 20 Zivilgesetz.

⁴⁶ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 81; *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 131 (insbesondere N.14); *Yoon Jong-Jin* 109.

Wohnort den Ort definiert, der die Lebensgrundlage der Bezugsperson bildet und damit nicht auf einen dauerhaften rechtlichen Heimatbezug im Sinne des Begriffes des »domicile« im englischen und amerikanischen Recht, sondern auf den objektiven Lebensmittelpunkt abstellt.

Neben der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit und den Aufenthalt kennt das koreanische IPR die Anknüpfung an den Sitzort bei juristischen Personen bzw. den Niederlassungsort (»Ort des Geschäftsbüros« bzw. »Ort des Betriebsbüros«), den Handlungsort, den Lageort (»Belegenheitsort«) sowie die Anknüpfung an die engste Verbindung. Eine Anknüpfung an den Erfolgsort, also den Ort, an dem Auswirkungen einer Handlung eintreten, kennt das koreanische IPR-Gesetz nicht. Der Erfolgsort als Anknüpfungspunkt im Internationalen Deliktsrecht ist jedoch in der Rechtsprechung koreanischer Gerichte akzeptiert.⁴⁷

Der kollisionsrechtlichen Privatautonomie in dem Sinne, daß die beteiligten Personen das auf ihren Rechtsfall anwendbare Recht selbst wählen können, wird im neuen koreanischen IPR stärker betont. Die Rechtswahlbefugnis ist nicht auf das Schuldvertragsrecht beschränkt, wo sie vorrangiger Anknüpfunggrund ist (§§ 25, 26), sondern erlangt nunmehr auch im Familien- und Erbrecht eine beschränkte Bedeutung. Die Ehegatten können im Hinblick auf ihren Güterstand zwischen einer alternativen Anknüpfung wählen (§ 38 II). Und auch der Erblasser kann nach § 49 II zwischen einer alternativen Anknüpfung wählen. Die Rechtswahlbefugnis hat hier aber zugleich bei Verbraucherverträgen und Arbeitsverträgen zum Schutz des schwächeren Partners Einschränkungen erfahren, §§ 27, 28.

4. Anwendung des ausländischen Rechts und Ausnahmen

Das koreanische IPR enthält seit der Revision außerdem Regelungen über die Anwendung des ausländischen Rechts und den Umfang der Verweisung.

§ 5 klärt die in Literatur und Rechtsprechung umstrittene Frage, ob ausländisches Recht dem inländischen Recht gleichsteht und von Amts wegen ermittelt werden muß, oder ob ausländisches Recht als Tatsache behandelt wird, das die Parteien vortragen und nachweisen müssen⁴⁸, indem es, ähnlich wie das schweizerische IPR,⁴⁹ einen Mittelweg wählt. Die Vorschrift bestimmt, daß das koreanische Gericht den Inhalt des anwendbaren ausländischen Rechts von Amts wegen zu ermitteln und anzuwenden hat, wobei das Gericht die Mitwirkung der Parteien verlangen kann. In Korea gilt damit das Prinzip »iura novit curia« grundsätzlich auch für das ausländische Recht. Die Mitwirkungs-

⁴⁷ Siehe hierzu unten unter D V 7.

⁴⁸ Siehe zu den vertretenen Meinungen in Lehre und Rechtsprechung *Stiller* 127ff.

⁴⁹ Art. 16 I schweizerisches IPRG; siehe hierzu *Siehr*, Das Internationale Privatrecht der Schweiz (2002) 574ff.; ähnlich auch § 4 I österreichisches IPRG.

pflicht der Parteien besteht vor allem darin, dem Richter schwer zugängliche Gesetzesquellen oder zitierte Gerichtsentscheidungen zu beschaffen oder aber besonders rechtskundige Stellen oder Spezialisten zu bezeichnen.⁵⁰ Die Verweigerung der Mitwirkung soll zwar nicht zum Verlust des Anspruches führen, sie kann sich aber insofern zuungunsten der betreffenden Partei auswirken, daß der Richter ein anderes Recht anwendet, wenn er sich keine genügende Kenntnis vom betreffenden Recht verschaffen kann.⁵¹

Keine Lösung bietet das IPR-Gesetz zu dem Problem, daß der Inhalt des anwendbaren Rechts nicht feststellbar ist. Im Entwurfsverfahren wurde diskutiert, ob in Anlehnung an entsprechende Regelungen im IPR der Schweiz⁵² und Österreichs⁵³ eine Vorschrift aufzunehmen sei, die in diesem Fall das koreanische Recht für anwendbar erklärt. Da man befürchtete, daß koreanische Gerichte zu einer allzu leichtfertigen Anwendung des koreanischen Rechts verleitet werden könnten, wenn man das koreanische Recht als Ersatzrecht normiert, hat sich die Meinung nicht durchsetzen können.⁵⁴ Die Lehre will bei Nichtfeststellbarkeit des anwendbaren Rechts nach der »Natur der Sache« (Jori) entscheiden.⁵⁵ Diesen Ansatz verfolgt neuerdings auch die Rechtsprechung des obersten Gerichts.⁵⁶ Entscheidet der Richter nach der »Natur der Sache«, so hat er eine Lösung anzustreben, die am ehesten dem System der berufenen ausländischen Rechtsordnung entspricht. Hierzu muß der Richter die Strukturprinzipien dieses Rechts erforschen und unter Zuhilfenahme allgemeiner Rechtsgrundsätze und Analogien entscheiden, wobei gegebenenfalls auch auf die Behandlung derselben Rechtsfrage in Rechtsordnungen zurückzugreifen ist, welche von der unbekanntenen Rechtsordnung rezipiert worden sind oder zu denen eine sonstige Rechtsverwandtschaft besteht.⁵⁷

§ 6 betrifft den Problemkreis der Auswirkungen zwingender Bestimmungen des ausländischen Rechts (»Eingriffsnormen«) und damit die im Schnitt-

⁵⁰ Suk Kwang-Hyun, Erläuterungen 85; ihm folgend Shin Chang-Seon 178.

⁵¹ Suk Kwang-Hyun, Erläuterungen 86. Eine Vorschrift, die wie Art. 16 I 2 schweizerisches IPRG die Parteien zum Nachweis des ausländischen Rechts bei vermögensrechtlichen Ansprüchen verpflichtet, ist laut Suk nicht in das koreanische IPR-Gesetz aufgenommen worden, da die Rechtsfolge des mangelnden Nachweises nicht klar sei.

⁵² Art. 16 II schweizerisches IPRG; differenzierend zum schweizerischen IPR-Gesetz Siehr (oben N. 49) 577f.

⁵³ § 4 II österreichisches IPRG.

⁵⁴ Suk Kwang-Hyun, Erläuterungen 86. Siehe zu den anderen in der koreanischen Literatur vertretenen Meinungen auch die Übersichten bei Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu 170ff.; Shin Chang-Seon 218ff.; Yoon Jong-Jin 122ff.

⁵⁵ Herrschende Meinung; siehe Stiller 134f.; vgl. Kim Ukkon-Louis 12 (freies Ermessen des Richters); Chang Jae-Ok 10 (vernünftiges Ermessen des Richters); aus der neueren koreanischen Literatur vgl. nur Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu 173.

⁵⁶ Urteil vom 9. 6. 2000 (98 Da 35037); Auszüge aus dem Urteil sind abgedruckt bei Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu 174; zu abweichenden Meinungen in älteren Urteilen (Abweisung der Klage oder Anwendung der lex fori) siehe Yoon Jong-Jin 124f.

⁵⁷ Stiller 135; ähnlich auch das oberste Gericht im Urteil vom 9. 6. 2000 (98 Da 35037).

punkt zwischen IPR und Internationalem öffentlichem Recht liegende Frage nach den privatrechtlichen Rückwirkungen öffentlichrechtlicher Verbote auf internationale Schuldverhältnisse.⁵⁸ Während in der koreanischen Literatur bislang die Meinung vertreten wurde, daß Kollisionsnormen nur das Privatrecht ausländischer Staaten berufen⁵⁹, stellt § 6 klar, daß die als anwendbares Recht festgestellten Bestimmungen des ausländischen Rechts nicht allein aus dem Grund von der Anwendung ausgeschlossen werden dürfen, daß es sich bei ihnen um öffentliches Recht handelt.⁶⁰ Hintergrund dieser Regelung ist, daß die Abgrenzung zwischen privatem und öffentlichem Recht zum Teil schwierig ist und sich die Kriterien hierfür von Staat zu Staat unterscheiden. Das koreanische IPR will damit sicherstellen, daß die Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts nur aus kollisionsrechtlichen Gründen und nicht wegen seiner Natur als öffentliches Recht abgelehnt wird.⁶¹ Die Frage, wann eine ausländische öffentlichrechtliche Norm im (koreanischen) Inland anzuwenden ist, beantwortet § 6 nicht. Hier bleibt es der Lehre und Rechtsprechung überlassen, Lösungen nach den Sonderanknüpfungslehren oder der Lehre von der Einheitsanknüpfung zu entwickeln.⁶²

Eng mit diesem Problemkreis hängt § 7 zusammen, der die zwingende Anwendung koreanischen Rechts betrifft. Nach dieser Vorschrift müssen die zwingenden Bestimmungen der Republik Korea auch dann auf das betreffende Rechtsverhältnis angewendet werden, wenn nach dem IPR-Gesetz ausländisches Recht als anwendbares Recht festgestellt wird.⁶³ Welche Bestimmungen hierbei zwingend sind, soll nach dem gesetzgeberischen Zweck festgestellt werden. Die Literatur nennt als Beispiele Normen aus den folgenden Sachgebieten: Schutz der inländischen Währung, Import- und Exportbestimmungen sowie Wettbewerbsbehinderungs- und Lauterkeitsrecht.⁶⁴

⁵⁸ Siehe Münch. Komm. BGB (-Sonnenberger) Einl. R.z. 34ff. Dem deutschen Kollisionsrecht fehlt zur Beantwortung der Frage, ob auch ausländisches Eingriffsrecht angewandt wird, eine entsprechende Grundlage im geschriebenen Gesetzesrecht; siehe *v. Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht² I: Allgemeine Lehren (2003) 273.

⁵⁹ *Stiller* 139; so auch noch *Shin Chang-Seon* in der 2. Auflage seines Lehrbuches aus dem Jahre 1999 (dort S. 211) mit dem Hinweis auf das Territorialprinzip.

⁶⁰ Eine entsprechende Regelung enthält § 13 schweizerisches IPRG, die auf einen Beschluß des Institut de Droit international aus dem Jahre 1975 zurückgeht; siehe *Keller/Siehr*, Allgemeine Lehren des IPR (1986) 491.

⁶¹ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 89f.

⁶² Siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 91. Suk führt diese Lehren an, ohne selbst Stellung zu nehmen. Zusammenfassend zum »Schlachtfeld der Meinungen« in Deutschland *v. Bar/Mankowski* (oben N. 58) 273ff.

⁶³ Das deutsche IPR kennt eine ähnliche Bestimmung nur für das auf Verträge anzuwendende Recht in Art. 34 EGBGB. Das schweizerische IPRG normiert in Art. 18 eine zwingende Anwendung des schweizerischen Rechts wie das koreanische IPR-Gesetz im allgemeinen Teil.

⁶⁴ *Suk Kwang-Hyun*, New Conflict of Laws Act 110 (mit Hinweis auf entsprechende koreanische Gesetze). Siehe auch *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 92ff., wo Suk diskutiert,

Nach der Ausnahmeklausel in § 8 kann das Recht eines anderen Staates zur Anwendung kommen, wenn das anwendbare Recht nur eine geringe Verbindung zum betreffenden Rechtsverhältnis hat und offensichtlich ist, daß dieses Rechtsverhältnis zum Recht eines anderen Staates die engste Verbindung hat. Dies soll nach § 8 II allerdings nicht gelten, wenn eine Rechtswahl der Parteien vorliegt.⁶⁵ Pate für diese Regelung hat Art. 15 schweizerisches IPRG gestanden, wenn sich im Detail auch Abweichungen ergeben. So verlangt das schweizerische IPR-Gesetz nur, daß der Sachverhalt mit dem anderen Recht »in einem viel engeren Zusammenhang steht«, während das koreanische IPR-Gesetz die engste Verbindung verlangt. Das deutsche IPR kennt eine solche Ausnahmeklausel nur für bestimmte Bereiche (§§ 28 V, 30 II, 41, 46 EGBGB). Eine allgemeine Ausweichklausel, wie sie das koreanische, aber auch das IPR von Quebec und der Schweiz vorsieht, wird in Deutschland überwiegend abgelehnt.⁶⁶

5. Rück- und Weiterverweisung

Neu geregelt wurde schließlich im allgemeinen Teil des koreanischen IPR-Gesetzes die Rückverweisung. § 4 IPRG a.F. sah die Annahme der Rückverweisung auf koreanisches Recht nur für den Fall vor, daß an die Staatsangehörigkeit der Bezugsperson angeknüpft wird. Der neue § 9 I bestimmt nunmehr für alle Anknüpfungsgründe, daß der Renvoi auf koreanisches Recht grundsätzlich angenommen wird.

Obwohl dem koreanischen Recht damit weiterhin eine dem deutschen Art. 4 I 1 EGBGB entsprechende Regelung fehlt, ist aus § 9 I der Grundsatz zu entnehmen, daß die koreanischen Kollisionsnormen immer auch auf das ausländische IPR verweisen;⁶⁷ denn würde es sich nicht um Gesamtverweisungen handeln, könnte es nicht zu einer Rückverweisung kommen.

Allerdings enthält § 9 II einen Katalog von Ausnahmen, bei denen § 9 I nicht zur Anwendung kommen soll. In diesen Fällen wird der Renvoi auf ko-

ob verschiedene Bestimmungen des koreanischen Handelsgesetzes zwingende Normen im Sinne von § 7 sind.

⁶⁵ Nach Ansicht von *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 102, soll die Ausnahmeklausel des § 8 I auch nicht für den Fall einer nicht von den Parteien durch Vereinbarung erfolgten Rechtswahl im Familien- und Erbrecht gelten. Dies läßt die Frage offen, ob die Ausnahmeklausel im Rahmen der Stellvertretung für die Rechtswahl durch den Vertretenen nach § 18 IV gelten soll. *Suk Kwang-Hyun* erläuterte in einem Interview mit dem Verfasser in Seoul am 16. 1. 2005, daß die Ausnahmeklausel auch nicht im Rahmen des § 18 IV gelte, da auch hier die kollisionsrechtliche Privatautonomie Vorrang genieße.

⁶⁶ Münch. Komm. BGB (-*Sonnenberger*) Einl. R.z. 628.

⁶⁷ Im Entwurf der Forschungsgruppe (§ 10 I – 3. Vorschlag) war eine Vorschrift enthalten, nach der es sich bei den Kollisionsnormen im IPR-Gesetz grundsätzlich um Gesamtverweisung handelt.

reanisches Recht somit nicht angenommen, es bleibt bei der Anwendung des ausländischen Rechts. Die Fälle, in denen § 9 II einen Renvoi nicht annimmt, entsprechen größtenteils den Sachnormverweisungen im deutschen IPR. Die Ausnahmen betreffen nämlich die Rechtswahlvereinbarungen (Art. 4 II EGBGB), das auf Verträge anwendbare Recht (§ 35 I EGBGB) und das auf den Unterhalt nach § 46 IPRG anwendbare Recht (§ 18 I EGBGB). Weiterhin ausgeschlossen ist der Renvoi durch das gemäß § 50 III auf die Form einer letztwilligen Verfügung anwendbare Recht, was in Deutschland für die Verweisungen in Art. 26 I bis III EGBGB ebenfalls angenommen wird.⁶⁸ § 9 II Nr. 5 nimmt außerdem einen Renvoi durch das nach § 60 auf bestimmte Gegenstände des Seehandels anwendbare Recht der Nationalität von Wasserfahrzeugen aus. § 9 II Nr. 6 IPRG enthält schließlich eine dem Art. 4 I 1 EGBGB ähnliche Generalklausel, nach der es sich um eine Sachnormverweisung handelt, wenn die Anwendung des ausländischen Privatrechts gegen den Zweck der Verweisung verstößt.⁶⁹

Die Weiterverweisung ist nur für die Wechsel- und Scheckfähigkeit in § 51 I geregelt. Im übrigen ist die Literatur der Ansicht, daß Weiterverweisungen nach dem koreanischen IPR-Gesetz nicht erlaubt seien.⁷⁰

6. Ordre public

Im Hinblick auf die in § 10 festgelegte Ordre-public-Klausel ergeben sich im Vergleich zur alten Regelung in § 5 nur geringe sprachliche Abweichungen, die vor allem den Ausnahmecharakter der Norm herausstreichen sollen.⁷¹ Im Gegensatz zu der alten Fassung wird nunmehr für die Frage, ob Rechtsnormen des ausländischen Rechts die guten Sitten oder die sonstige gesellschaftliche Ordnung der Republik Korea verletzen, auf deren Anwendung und nicht mehr auf die betreffende Norm als solche abgestellt.⁷² Außerdem muß es sich nach der Neufassung um eine »offensichtliche Verletzung« handeln.⁷³ Ordre public im Sinne von § 10 wird hierbei als ein internationaler

⁶⁸ Münch. Komm. BGB (-Birk) Art. 26 Rz. 3.

⁶⁹ Zu Beispielen, wann eine Anwendung des ausländischen Privatrechts gegen den Zweck der Verweisung verstößt, siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 114f.; ihm folgend *Yoon Jong-Jin* 149f. und *Shin Chang-Seon* 169; ähnlich auch *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 162. Suk selbst orientiert sich an den Ausführungen von *Kropholler*, Internationales Privatrecht³ (1997) 154ff. (zitiert: IPR).

⁷⁰ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 109; *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 163; *Shin Chang-Seon* 166; *Yoon Jong-Jin* 148.

⁷¹ Siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 109.

⁷² So schon die h.L. nach der alten Rechtslage; siehe *Kim Ukkon-Louis* (39. Liefg., Stand: 1.7.1996) 12.

⁷³ Siehe zur Auslegung des § 10 und zur Rechtsprechung zur Ordre-public-Klausel in § 5 IPRG a.F. *Yoon Jong-Jin* 162ff.

ordre public verstanden, der nicht mit dem innerstaatlichen Ordre-public-Begriff in § 103 des koreanischen Zivilgesetzes identisch ist.⁷⁴

II. Recht der Personen

1. Rechtsfähigkeit

In die Neufassung des koreanischen IPR-Gesetzes wurde eine Bestimmung zur Rechtsfähigkeit eingefügt.⁷⁵ § 11 schließt insofern eine Gesetzeslücke. Er bestimmt, daß über die Rechtsfähigkeit von natürlichen Personen⁷⁶ ihr Heimatrecht entscheidet. Die Normierung einer Bestimmung wie in § 34 II schweizerisches IPRG, nach der Beginn und Ende der Persönlichkeit dem Wirkungsstatut unterworfen wird, wurde im Gesetzgebungsverfahren diskutiert, dann aber von der Expertenkommission abgelehnt.⁷⁷

2. Todeserklärung

Die Kollisionsnorm zur Verschollenheitserklärung in § 12 ist im Vergleich zum alten Recht ausgeweitet worden, indem die Norm durch einen Auffangtatbestand ergänzt wurde. Geregelt werden sowohl die Zuständigkeit als auch das anwendbare Recht.

Anwendungsbereich des § 12 sind nur Verschollenheitserklärungen von Ausländern. Die Frage, welches Recht für koreanische Staatsangehörige anwendbar ist, die sich im Ausland aufhalten, bleibt der Grundnorm der Rechtsfähigkeit in § 11 überlassen. Fragen der Verschollenheitserklärung werden daher dem Personalstatut des Verschollenen oder Verstorbenen zugewiesen. Begründet wird dies damit, daß die Verschollenheitserklärung eine Frage der Beendigung der Rechtsfähigkeit sei.⁷⁸

§ 12 ergänzt insofern die Grundnorm über die Rechtsfähigkeit, als hier die Verschollenheitserklärung von Ausländern geregelt wird. Für die Verschollenheitserklärung von Ausländern sieht das IPR-Gesetz in der neuen wie in der alten Fassung einen Gleichlauf von internationaler Zuständigkeit und an-

⁷⁴ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 118; *Yoon Jong-Jin* 160; so schon zur alten Rechtslage *Stiller* 173.

⁷⁵ § 6 IPRG a.F. regelte die »Fähigkeit von Personen«, so daß man annehmen könnte, daß hierunter sowohl die Rechts- als auch die Geschäftsfähigkeit zu verstehen sei. Aus der Paragraphenüberschrift (»Geschäftsfähigkeit«) und aus dem übrigen Inhalt des § 6 IPRG a.F. wurde jedoch geschlossen, daß diese Vorschrift nur die Geschäftsfähigkeit regelt. Siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 122f.

⁷⁶ So klarstellend *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 123.

⁷⁷ Siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 123.

⁷⁸ Siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 125.

wendbarem Recht vor. Ein Tätigwerden der koreanischen Gerichte ist damit nur bei der Anwendung koreanischen Rechts zulässig.

Koreanisches Recht ist nach § 12 dann anwendbar, wenn sich Vermögensgüter der Bezugsperson in der Republik Korea befinden oder wenn Rechtsverhältnisse bestehen, die dem Recht der Republik Korea unterliegen. Eingefügt wurde ein Auffangtatbestand, nach dem koreanisches Recht auch dann anwendbar ist, wenn es hierfür »berechtigte Gründe« gibt.⁷⁹

3. Geschäftsfähigkeit

Die Geschäftsfähigkeit wird im koreanischen Recht wie im deutschen IPR nicht dem Wirkungsstatut, etwa dem Vertragsstatut, entnommen. Sie wird nach § 13 I 1 gesondert angeknüpft. Für die Geschäftsfähigkeit von Personen kommt es nach dieser Vorschrift auf das Heimatrecht der Bezugsperson an. Insofern hat sich hinsichtlich der alten Rechtslage nichts geändert.

Gegenüber der alten Fassung enthält § 13 I aber einen neuen Satz 2, in dem die Erweiterung der Geschäftsfähigkeit durch Eheschließung (»Heirat macht mündig«) nicht dem Recht der allgemeinen Ehwirkungen nach § 37 IPRG, sondern dem Personalstatut des betreffenden Ehegatten unterworfen wird.

Der ebenfalls neu eingefügte Absatz 2 beläßt einer Person, die nach ihrem bisherigen Heimatrecht bereits geschäftsfähig war, diese Rechtsstellung, wenn sie danach eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat und nach dem Recht dieses Staates noch nicht volljährig ist. Der Rechtssatz »semel maior, semper maior« gilt damit seit Inkrafttreten des revidierten IPR-Gesetzes auch in der Republik Korea.

Die nachträgliche Einschränkung oder Beseitigung der Rechtswirkungen der Geschäftsfähigkeit behandelt § 14, der parallel zu § 12 einen Gleichlauf von internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht bestimmt. Anwendungsbereich des § 14 ist nur die nachträgliche Einschränkung oder Beseitigung der Rechtswirkungen der Geschäftsfähigkeit bei Ausländern. Die Frage, welches Recht für koreanische Staatsangehörige anwendbar ist, die sich im Ausland aufhalten, bleibt demnach der Grundnorm der Geschäftsfähigkeit in § 13 I überlassen.⁸⁰ § 14 legt fest, daß koreanische Gerichte die eingeschränkte Mündigkeit oder die Entmündigung gegenüber Ausländern ge-

⁷⁹ Bei der Formulierung dieses neuen Auffangtatbestandes in § 12 hat man sich an Art. 9 Satz 2 EGBGB und § 12 II Verschollenengesetz orientiert; *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 125.

⁸⁰ Siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 129. § 7 I IPRG a.F. enthielt hingegen noch eine spezielle Kollisionsnorm für die Erklärung der eingeschränkten Entmündigung und der Entmündigung. Für die Voraussetzungen der eingeschränkten Entmündigung und der Entmündigung war demzufolge das Personalstatut der Bezugsperson anwendbar, während auf deren Wirkungen das Recht des Ortes anwendbar war, an dem die eingeschränkte Entmündigung oder Entmündigung erklärt worden ist.

mäß dem Recht der Republik Korea erklären können, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Aufenthalt in der Republik Korea haben.

Der Schutz des inländischen Rechtsverkehrs, den bislang § 6 II und III IPRG a.F. geregelt hatte, wurde durch die Revision dem § 15 zugewiesen. Die Norm schützt den gutgläubigen Vertragspartner einer in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten Partei. Der Schutz wird durch eine Alternativanknüpfung der Geschäftsfähigkeit an den Ort der Vornahme der Rechtshandlung verwirklicht. Die neue Regelung orientiert sich stark am Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. 6. 1980 (im Folgenden Römisches Übereinkommen). Im Vergleich zur alten Fassung des koreanischen IPR-Gesetzes werden das subjektive Element der Erkennbarkeit sowie die Allseitigkeit der alternativen Anknüpfung eingeführt.⁸¹ Die einzige Abweichung zu Art. 11 des Römischen Übereinkommens besteht darin, daß § 15 I 2 IPRG wie Art. 12 EGBGB nicht auf Fahrlässigkeit, sondern auf Kennenmüssen abstellt.

§ 15 II 2 nimmt bestimmte Rechtsgeschäfte von der Regelung des § 15 I aus. Auch hier ist eine Entsprechung zu Art. 12 EGBGB festzustellen, der wie die koreanische Norm den Ausschluß des Verkehrsschutzes für familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie für Verfügungen über ein in einem anderen Staat belegenes Grundstück vorsieht.

4. Juristische Personen

Das Internationale Gesellschaftsrecht findet sich in § 16. Wie die Vorgängervorschrift in § 29 IPRG a.F. folgt das koreanische IPR der Gründungstheorie, indem es für das Gesellschaftsstatut auf das Recht abstellt, welches auf die Errichtung der juristischen Person anwendbar war. Abweichend von ihrem Vorgänger wird diese Anknüpfung in der neuen Fassung des koreanischen IPR-Gesetzes eingeschränkt, indem das eigene materielle Gesellschaftsrecht gegenüber dem ausländischen Gründungsrecht durchgesetzt wird, wenn die Gesellschaft ihren effektiven Verwaltungssitz (»wesentliche Geschäftsbüros«) im Inland hat oder dort »wesentliche Unternehmungen« entfaltet. Eine solche – im Wortlaut etwas abweichende – Bestimmung, mit der die Anknüpfung nach der Gründungstheorie eingeschränkt wird, sah das materielle koreanische Recht allerdings bereits in § 617 Handelsgesetz⁸² vor.

Der Regelungsbereich des Gesellschaftsstatuts wurde außerdem ausgeweitet. Während in § 29 IPRG a.F. dem Wortlaut nach nur die »Handlungsfähig-

⁸¹ § 6 II IPRG a.F. sah nur eine alternative Anknüpfung an das koreanische Recht vor, die unabhängig von der Erkennbarkeit der Geschäftsunfähigkeit der Gegenpartei war.

⁸² Gesetz Nr. 1000 vom 20. 1. 1962 in der Fassung vom 29. 12. 2001; englische Übersetzung in: Statutes of the Republic of Korea IV 1.

keit von Handelsgesellschaften« Anknüpfungsgegenstand war, umfaßt der Regelungsbereich des Gesellschaftsstatuts in § 16 nunmehr grundsätzlich alle gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse von juristischen Personen und Organisationen.⁸³

5. Name

Aufgegeben wurde eine im Entwurf der Forschungsgruppe vorgesehene Regelung zum Namen, nach der das Heimatrecht der Bezugsperson angewendet werden sollte.⁸⁴ Diese Regelung wurde nicht in die verabschiedete Fassung des Gesetzes aufgenommen, da man wegen unterschiedlicher Meinungen hierzu einen weiteren Diskussionsbedarf feststellte. Hintergrund ist ein Streit in der Literatur, ob die internationalprivatrechtliche Regelung des Namens selbständig anzuknüpfen ist oder ob er sich nach dem Rechtsverhältnis richten soll, das für die Namensgebung kausal ist.⁸⁵ Bislang tritt nur eine Mindermeinung für die selbständige Anknüpfung des Namens an das Personalstatut ein.⁸⁶ Mehrheitlich wird die Auffassung vertreten, daß die Namensführung der Ehegatten dem Ehwirkungsstatut unterliegt.⁸⁷ Im Hinblick auf die kollisionsrechtliche Regelung des Kindesnamens sowie die namensrechtlichen Folgen der Scheidung und der Adoption zeichnet sich in der Literatur noch kein Trend ab.⁸⁸

III. Rechtsgeschäfte

In seinem dritten Kapitel behandelt das koreanische IPR-Gesetz die Kollisionsregeln für Rechtsgeschäfte und für die Stellvertretung.

⁸³ Zur Reichweite des Gesellschaftsstatuts siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 143f., der für die vom Gesellschaftsstatut erfaßten Gegenstände auch auf die in Art. 155 schweizerisches IPRG angeführten Beispiele verweist.

⁸⁴ § 17 Entwurf der Forschungsgruppe.

⁸⁵ Siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 146; ausführlich auch rechtsvergleichend *Choi Heung-Seon*, Gukjesabeopeseo seongmiongjungeobeop – Dokilbeopeul jungsimeulo [Das im IPR auf Namen anwendbare Recht – mit Fokus auf dem deutsche Recht], in: Gukjesabeop yeongu [Forschung zum IPR] VII (2002) 45ff.

⁸⁶ So nur *Yoon Jong-Jin* 441f. (Anknüpfung des Ehenamens an das Personalstatut jedes Ehegatten), 454 (auch für die namensrechtlichen Folgen der Scheidung).

⁸⁷ *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 324 (Namensführung von Ehegatten nach § 37); so auch *Shin Chang-Seon* 340.

⁸⁸ *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 358 (Name des Kindes nach § 45) 335f. (Anknüpfung der namensrechtlichen Folgen der Scheidung an § 39); a. A. *Shin Chang-Seon* 350 (Anknüpfung der namensrechtlichen Folgen der Scheidung an das Personalstatut).

1. Form von Rechtsgeschäften

§ 17 I und II sieht eine alternative Zulassung der Geschäftsform und der Ortsform vor. Ein Rechtsgeschäft ist demnach formgültig, wenn es entweder die Formerfordernisse des Rechts, das auf das Rechtsgeschäft anzuwenden ist, oder des Rechts des Staates erfüllt, in dem es vorgenommen wird. Vornahmeort in diesem Sinne und Anknüpfungspunkt ist der Ort der Abgabe der Willenserklärung, nicht der des Zugangs.⁸⁹ Die Regelungen erfassen auch einseitige Rechtsgeschäfte wie die Kündigung von Verträgen oder den Schuldenerlaß.⁹⁰ § 17 III erlaubt überdies jeder Partei bei Distanzverträgen, sich auch der Form am Aufenthaltsort der anderen zu bedienen. Hierin ist im Vergleich zur alten Fassung des Gesetzes eine gewichtige Formerleichterung zu sehen, um die Formungültigkeit von Rechtsgeschäften zurückzudrängen.

Diese Liberalisierung geht Hand in Hand mit der Intensivierung des Verbraucherschutzes. Gemäß § 27 III ist die Form von Verbraucherverträgen nämlich zwingend dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers unterworfen, soweit die Voraussetzungen in § 27 I erfüllt sind.

§ 17 IV stellt klar, daß bei Rechtsgeschäften durch Vertreter über die Ortsform nach § 17 II das Recht des Staates entscheidet, in dem sich der Vertreter befindet.

Wie bisher nach § 10 III IPRG a.F. gilt die Ortsform nicht für Verfügungen über bewegliche und unbewegliche Sachen. Gemäß § 17 V sind Rechtshandlungen, durch die Sachenrechte und »andere Rechte, die registriert werden müssen«⁹¹, entstehen oder durch die über sie verfügt wird, nur formgültig, wenn sie die Geschäftsform nach § 17 I erfüllen.

Eine gesonderte Regelung für obligatorische Verträge über Grundstücke, wie sie Art. 9 VI Römisches Übereinkommen und Art. 11 IV EGBGB vorsieht, war im Entwurf der Forschungsgruppe noch enthalten⁹², wurde aber gestrichen. Die Streichung wurde damit begründet, daß das Konzept, nach dem die Anknüpfung der Form an den Vornahmeort bei obligatorischen Grundstücksgeschäften zurücktritt, wenn der Belegenheitsstaat für die Form des schuldrechtlichen Vertrages zwingend sein Recht beruft, für das koreanische IPR ungewohnt sei.⁹³

⁸⁹ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 153, mit Verweis auf Münch. Komm. BGB (-*Spellenberg*) Art. 11 Rz. 64.

⁹⁰ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 153.

⁹¹ Siehe zu diesem Begriff unten unter D IV 1.

⁹² Siehe dort § 19 V.

⁹³ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 152f.

2. Rechtsgeschäftliche Stellvertretung

Die in § 18 enthaltenen Kollisionsregelungen für die rechtsgeschäftliche Stellvertretung («gewillkürte Stellvertretung») wurde neu in das koreanische IPR eingeführt. Die Regelungen orientieren sich am schweizerischen IPR-Gesetz sowie an der Haager Konvention über das auf die Stellvertretung anwendbare Recht aus dem Jahr 1977 (im Folgenden Haager Stellvertretungskonvention).

Absatz 1 betrifft das Innenverhältnis zwischen Vertretenem und Vertreter, während Abs. 2 und 3 das Außenverhältnis zu Dritten regeln. Absatz 4 enthält schließlich eine Rechtswahlmöglichkeit.

Das koreanische Recht hat sich für eine unselbständige Anknüpfung des durch die Vollmacht begründeten Rechtsverhältnisses zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter entschieden.⁹⁴ Dieses Innenverhältnis untersteht nach § 18 I dem Statut des der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter.⁹⁵

Das Vollmachtstatut wird hingegen unabhängig vom Geschäftsstatut des Hauptgeschäfts selbständig angeknüpft. Nach § 18 II unterstehen die Voraussetzungen, unter denen eine Handlung des Vertreters den Vertretenen gegenüber Dritten verpflichtet, grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem der Vertreter seine Niederlassung (sein »Betriebsbüro«) hat. Fehlt eine Niederlassung des Vertreters oder ist diese für den Dritten nicht erkennbar, ist das Recht des Staates anwendbar, in dem der Vertreter die Vertretungshandlung tatsächlich ausführt.⁹⁶ Steht der Vertreter in einem Arbeitsverhältnis zum Vertretenen und besitzt er keine eigene Niederlassung, wird die Hauptniederlassung (das »wesentliche Betriebsbüro«) des Vertretenen nach § 18 III als die Niederlassung des Vertreters angesehen.⁹⁷

§ 18 IV sieht die Möglichkeit einer Rechtswahl für die Vollmacht vor. Vorbild der Regelung ist Art. 14 der Haager Stellvertretungskonvention.⁹⁸ Der Vertretene kann demnach das auf die Vollmacht anwendbare Recht nur dann wählen, wenn die Rechtswahl aus der Vollmachtssurkunde hervorgeht oder wenn sie dem Dritten durch den Vertretenen oder den Vertreter schriftlich mitgeteilt wird. Für den Fall, daß der Vertretene die Rechtswahl in der Vollmachtssurkunde festhält, genügt es also, wenn der Dritte ohne Vorbehalt einen Vertrag mit dem Vertreter gestützt auf diese Urkunde abschließt.⁹⁹ Arti-

⁹⁴ Anders insofern die Haager Stellvertretungskonvention in den Artt. 5 ff.; siehe hierzu *Müller-Freienfels*, Der Haager Konventionsentwurf über das auf die Stellvertretung anwendbare Recht: *RabelsZ* 43 (1979) 80 ff. (93 ff.).

⁹⁵ Vgl. Art. 126 I schweizerisches IPRG.

⁹⁶ Vgl. Art. 126 II schweizerisches IPRG.

⁹⁷ Vgl. Art. 125 III schweizerisches IPRG; Art. 12 Haager Stellvertretungskonvention.

⁹⁸ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 156; *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 231; *Shin Chang-Seon* 240.

⁹⁹ So auch in der Schweiz, siehe *Honsell/Vögt/Schnyder (-Watter)* Art. 126 Rz. 40.

kel 14 Haager Stellvertretungskonvention sieht insofern eine formal erschwertere Möglichkeit der Rechtswahl vor.¹⁰⁰

Ob eine Rechtswahl auch im Hinblick auf das Innenverhältnis zulässig ist¹⁰¹, wird von der Literatur – soweit ersichtlich – nicht erörtert, dürfte aber aus dem Grundsatz der Parteiautonomie in § 25 I zu bejahen sein.

Nach § 18 V wird auf das Verhältnis zwischen dem Vertreter ohne Vertretungsmacht und Dritten Abs. 2 entsprechend angewendet, so daß auch dieses Verhältnis grundsätzlich dem Recht des Staates unterliegt, in dem der Vertreter seine Niederlassung hat.¹⁰² Zu beachten ist, daß die Verweisung in § 18 V seinem Wortlaut nach nicht Abs. 3 einbezieht. Man wird aber annehmen können, daß für den nicht ermächtigten Arbeitnehmer ohne eigene Geschäftsniederlassung die Vermutung des Abs. 3 gelten muß.¹⁰³

IV. Sachenrecht

In seinem vierten Kapitel behandelt das koreanische IPR-Gesetz Kollisionsregeln für Rechte an Sachen, Transportmitteln, Inhaberwertpapieren, Sachen im Transit, vertragliche dingliche Sicherungsrechte und für den Schutz geistiger Eigentumsrechte.

1. Rechte an einer Sache

§ 19 betrifft das Sachstatut und somit diejenige Rechtsordnung, die generell über die Rechte an einer Sache herrscht, soweit diese Rechte nicht ausdrücklich durch die §§ 20 bis 24 einem anderen Statut unterstellt sind. § 19 I legt die situs-Regel fest, die schon vor Inkrafttreten der Neufassung in § 12 I IPRG a.F. enthalten war. Demzufolge unterliegen Rechte an einer unbeweglichen oder beweglichen Sache dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet, und somit dem Recht des Lageorts (*lex rei sitae*).

Die Regelung in § 19 I unterwirft auch »Rechte, die registriert werden müssen«, dem Belegenheitsrecht. Die Literatur sieht hierin eine Bezugnahme auf die Möglichkeit, das Rückkaufsrecht bei Immobilien gemäß § 592 Zivil-

¹⁰⁰ Art. 14 Haager Stellvertretungskonvention sieht eine schriftliche Rechtswahl des Vertretenen oder auch des Dritten unter der Bedingung vor, daß die jeweils andere Partei mit der Rechtswahl einverstanden ist.

¹⁰¹ Art. 5 I Haager Stellvertretungskonvention läßt eine solche Rechtswahl zu.

¹⁰² Vgl. Art. 126 IV schweizerisches IPRG; Art. 15 Haager Stellvertretungskonvention.

¹⁰³ So auch zum schweizerischen IPRG *Honsell/Vögt/Schnyder (-Watter)* Art. 126 Rz. 42. In der koreanischen Literatur findet sich keine Stellungnahme zu der Frage, warum Abs. 3 in die Verweisung des § 18 V nicht einbezogen wird. Die Verweisung in Art. 126 IV schweizerisches IPRG auf seinen Abs. 2 entspricht aber insofern der koreanischen Regelung.

gesetz und die Immobilienmiete nach § 621 Zivilgesetz registrieren zu lassen, um diesen Rechten eine Wirkung auch gegenüber Dritten zu geben.¹⁰⁴ Das koreanische IPR qualifiziert diese Schuldrechte damit als dingliche Rechte. Dies erscheint insofern konsequent, als die genannten Schuldrechte nach ihrer Registrierung nicht mehr nur mit relativer Wirkung gegen den oder die durch das Schuldverhältnis Gebundenen zugeordnet werden, sondern wie dingliche Rechte Wirkung gegen einen unbestimmten Kreis von Personen (*erga omnes*) haben.¹⁰⁵

Keine Aufnahme hat eine Regelung über den Statutenwechsel bei abgeschlossenen Erwerbstatbeständen gefunden, obwohl dies von der Literatur gewünscht wird. Die Probleme, die bei einem Wechsel des anwendbaren Rechts auftreten können, wenn eine Sache in einen anderen Staat verbracht wird, werden erkannt.¹⁰⁶ Da § 185 Zivilgesetz den sachenrechtlichen Typenzwang für das koreanische Recht ausdrücklich verankert, ist die Literatur der Ansicht, daß unbekannte dingliche Rechte zwar anerkannt werden müßten, sich ihr Inhalt aber an den wesentlichen Grundsätzen der neuen *lex rei sitae* auszurichten habe (*Transposition*).¹⁰⁷

Den Fall, daß ein sachenrechtlicher Tatbestand im Zeitpunkt des Statutenwechsels noch nicht positiv abgeschlossen ist (qualifizierter Statutenwechsel), regelt hingegen § 19 II, der fast wörtlich mit § 12 II IPRG a.F. übereinstimmt. Nach dieser Vorschrift unterliegt der Erwerb oder Verlust von Rechten nach § 19 I dem Recht des Belegenheitsortes des Objektes im Zeitpunkt der Vollendung der für den Erwerb oder Verlust ursächlichen Handlung oder Tatsache. Damit stellt die Vorschrift dem Wortlaut nach jedoch nur klar, daß über den Rechtserwerb das Recht desjenigen Ortes entscheidet, in dem sich die Sache zum Zeitpunkt der Erfüllung des letzten zum Rechtserwerb erforderlichen Teilakts befindet.¹⁰⁸ Eine entsprechende Bestimmung wie in Art. 43 III EGBGB und § 102 schweizerisches IPRG, durch die mit dem Statutenwechsel rückwirkend koreanisches Recht für sämtliche Teilakte des Erwerbsvorgangs zur Geltung gebracht wird, war im Gesetzgebungsverfahren diskutiert worden.¹⁰⁹ Sie wurde jedoch nicht in die verabschiedete Fassung des Gesetzes aufgenommen. Die Literatur meint, daß eine klare Regelung wünschenswert gewesen wäre, geht aber davon aus, daß auch ohne eine solche positivrechtli-

¹⁰⁴ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 160f.; *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 244; *Yoon Jong-Jin* 331.

¹⁰⁵ Im Entwurf der Forschungsgruppe war insofern klarstellend formuliert worden, daß registrierte Rechte nur dann dem Anwendungsbereich des § 19 I unterliegen, wenn sie »auf Grund einer Registrierung eine sachenrechtliche Wirkung entfalten« (§ 36 I Entwurf der Forschungsgruppe).

¹⁰⁶ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 162f.; *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 248.

¹⁰⁷ Siehe *Suk Kwang-Hyun* 162, wo die deutsche Hinnahme-Theorie Erwähnung findet.

¹⁰⁸ Eine ähnliche Regelung enthält Art. 100 I schweizerisches IPRG.

¹⁰⁹ § 36 II Entwurf der Forschungsgruppe.

che Regelung für den Rechtserwerb nach koreanischem Recht als der neuen *lex rei sitae* die im Ausland erfüllten Vorgänge wie inländische behandelt werden müßten.¹¹⁰

2. Transportmittel

§20 enthält eine besondere Anknüpfung des Sachstatuts für bestimmte Verkehrsmittel. Damit wird eine Ausnahme von der Berufung der *lex rei sitae* durch §19 I normiert. Bei den von §20 erfaßten Fahrzeugen wird das Sachstatut einheitlich nicht durch Anknüpfung an den Lageort, sondern an den Herkunftsstaat ermittelt.

Bei Luftfahrzeugen entscheidet gemäß §20 IPRG die Staatszugehörigkeit. Diese bestimmt sich wiederum nach Art. 17 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. 12. 1944 nach der Eintragung in das dafür vorgesehene öffentlichrechtliche Register eines Staates.¹¹¹

Bei Schienenfahrzeugen wird der Herkunftsstaat gemäß §20 durch den Staat der Zulassung (»Betriebszulassung«) bestimmt. Eine solche Regelung wird von der koreanischen Literatur im Zusammenhang mit einer in der Zukunft erwarteten Schienenverbindung in die Volksrepublik Korea und die Volksrepublik China gesehen.¹¹²

Das Sachstatut von Wasserfahrzeugen bestimmt sich nicht nach §20. Für diese sieht §60 Nr. 1 eine Anknüpfung an die Nationalität des Schiffes vor.¹¹³

3. Inhaberwertpapiere

§21 enthält eine gesonderte Kollisionsnorm für Inhaberwertpapiere. Eine ähnliche Regelung für Inhaberwertpapiere sah schon §31 IPRG a.F. innerhalb der besonderen Bestimmungen zum Internationalen Handelsrecht vor.

Gemäß §21 untersteht der Erwerb, der Verlust oder die Veränderung von Rechten in bezug auf Inhaberwertpapiere dem Recht des Belegenheitsortes des Inhaberwertpapiers im Zeitpunkt der Vollendung der für den Erwerb, den Verlust oder die Veränderung ursächlichen Handlung oder Tatsache. Die Vorschrift erscheint damit nur als Klarstellung, daß die Aussage des §19 II auch für die Bestimmung des Wertpapiersachstatuts bei Inhaberwertpapieren Geltung hat.

¹¹⁰ *Suk Kwang-Hyun* 166; *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 249f., wo davon ausgegangen wird, daß §19 II eine entsprechende Regelung enthält. Allerdings wird hier nur auf Probleme eingegangen, die bei der Ersitzung als ein Anwendungsbeispiel dieser Regelung auftreten.

¹¹¹ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 169 N. 287 erwähnt, daß die Republik Korea dem Abkommen beigetreten sei.

¹¹² *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 170.

¹¹³ Siehe unten unter D IX 1.

Von einem Teil der Literatur wird jedoch angenommen, daß § 21 nicht nur das Wertpapiersachstatut, sondern auch das Wertpapierrechtsstatut betreffe.¹¹⁴ Begründet wird dies vordergründig damit, daß § 21 einen über die Klarstellungsfunktion hinausgehenden Sinn haben müsse.¹¹⁵ Sachlich begründen ließe sich die besondere kollisionsrechtliche Behandlung von Inhaberpapieren auch damit, daß bei diesen Wertpapieren, bei denen das verbrieftete Recht nur durch Verfügung über das Papier übertragen werden kann, der Bezug zum Wertpapiersachstatut im Vergleich zu anderen Wertpapieren besonders eng ist.¹¹⁶ Diese Ansicht in der koreanischen Literatur geht aber auch nicht so weit, das Wertpapierrechtsstatut vollständig dem Wertpapiersachstatut unterwerfen zu wollen. Es wird vielmehr differenziert:

Zwar unterstehe der Erwerb und Verlust der im Inhaberwertpapier verbrieften Rechte dem Belegenheitsort des Inhaberwertpapiers im genannten Zeitpunkt. Die Frage, ob eine Urkunde den Charakter eines Wertpapiers besitzt und ob es sich um ein Inhaberwertpapier handelt, sei aber der Rechtsordnung zu entnehmen, der das in der Urkunde verbrieftete Recht unterliegt.¹¹⁷ Außerdem richte sich eine inhaltliche Änderung der im Inhaberwertpapier verbrieften Rechte – als Beispiel wird die Änderung des Zinssatzes einer Unternehmensanleihe genannt – nicht nach dem Recht des Belegenheitsortes des Wertpapiers sondern nach dem Recht, welches von den für das fragliche Recht (im Beispiel: das Schuldstatut) bestehenden Kollisionsnormen bestimmt wird.¹¹⁸

Überdies soll § 21 keine Anwendung finden, soweit das Papier durch eine Buchung ersetzt wird (Buchrechte) oder wenn die Inhaberwertpapiere durch Intermediäre verwahrt werden.¹¹⁹ In diesem Fall sei der Grundsatz der Festlegung des Ortes des maßgeblichen Intermediärs als Anknüpfungspunkt anzuwenden¹²⁰, also auf den Ort des unmittelbar depotführenden Intermediärs abzustellen, wie es das Haager Übereinkommen über die auf bestimmte Rechte in bezug auf Intermediär-verwahrte Wertpapiere anzuwendende Rechtsord-

¹¹⁴ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 172f.; ihm folgend *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 253; a.A. (ohne Begründung) *Shin Chang-Seon* 256 (zustimmend noch in der 3. Auflage [2002] 311); *Yoon Jong-Jin* 349.

¹¹⁵ In diesem Sinne wohl auch *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 173, mit Bezugnahme auf *J. v. Staudinger (-Kroll)*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 13. Bearb. 1996 (1996) Int. Sachenrecht Rz. 412ff. (zitiert: *v. Staudinger [-Bearb.]*).

¹¹⁶ *Suk Kwang-Hyun*, New Conflict of Laws Act 119 N. 29.

¹¹⁷ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 172ff., *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 253f.

¹¹⁸ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 173f.; *ders.*, New Conflict of Laws Act, 120. Suk weist in diesem Zusammenhang auf einen »technischen Fehler« im Gesetzgebungsverfahren hin, wonach im Hinblick auf die »Änderung« von Rechten aus Inhaberpapieren entgegen dem Wortlaut der Vorschrift nicht an das Wertpapiersachstatut, sondern selbständig an das Wertpapierrechtsstatut anzuknüpfen sei.

¹¹⁹ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 174; *ders.*, New Conflict of Laws Act 120.

¹²⁰ Den sogenannten »place of the relevant intermediary approach« (PRIMA).

nung vom 13. 12. 2002 vorsieht. Dieses Übereinkommen beschränkt sich allerdings darauf, das auf die dinglichen Aspekte einer Wertpapiertransaktion anwendbare Recht zu bestimmen und betrifft damit ausschließlich das Wertpapiersachstatut. Ob das Recht am Ort des unmittelbar depotführenden Intermediärs im koreanischen IPR hingegen auch über das verbriefte Recht entscheiden soll, und welches Recht anderenfalls anzuwenden ist, bleibt unklar. Außerdem gesteht die Literatur ein, daß sie für die Annahme, § 21 sei auf Intermediär-verwahrte Wertpapiere unanwendbar, keinen Anhaltspunkt im geltenden Recht findet.¹²¹ Folgt man der Ansicht der Literatur, würde in der Praxis auch kaum ein Anwendungsbereich für § 21 bleiben, da es inzwischen die Ausnahme sein dürfte, daß sich Inhaberwertpapiere im unmittelbaren Besitz des Investors befinden.

4. Sachen im Transit

Res in transitu werden nach § 22 einer Sonderanknüpfung unterworfen. Maßgeblich ist demnach das Recht des Bestimmungsortes. Das koreanische IPR-Gesetz lehnt sich hier an Art. 101 schweizerisches IPRG an, während das deutsche IPR auch nach der Neufassung des EGBGB im Jahre 1999 angesichts der »praktischen Bedeutungslosigkeit«¹²² der Fallgruppe auf eine Sonderregel verzichtet.

Der koreanische Gesetzgeber hat sich jedoch nicht ausdrücklich dazu geäußert, ob dem Bestimmungsortsrecht auch die Frage unterliegt, ob über Waren, für die Dokumente ausgestellt sind, ohne diese Urkunden verfügt werden kann. Der Entwurf der Forschungsgruppe hatte eine sich an Art. 106 II schweizerisches IPRG orientierende Bestimmung vorgesehen, nach der im Falle der Verwendung von Dokumenten bei Sachen auf dem Transport die *lex cartae sitae* auch über die sachenrechtlichen Fragen der verbrieften Ware entscheiden sollte.¹²³ Die Literatur sieht die Lehre und Rechtsprechung in die Pflicht genommen, diese vom Gesetzgeber offengelassene Frage zu beantworten.¹²⁴

5. Vertragliche Sicherungsrechte

Für bestimmte vertragliche Sicherungsrechte (»vertragliche dingliche Sicherungsrechte«) sieht § 23 eine weitere Sonderanknüpfung abweichend von der *situs*-Regel in § 19 vor. Vorbild ist Art. 105 schweizerisches IPRG, der ei-

¹²¹ *Suk Kwang-Hyun*, New Conflict of Laws Act 120.

¹²² Münch. Komm. BGB (-Kreuzer) Anh. 1 Int. Sachenrecht Rz. 127.

¹²³ § 29 Entwurf der Forschungsgruppe

¹²⁴ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 180.

ne besondere Regelung für die Verpfändung von Forderungen, Wertpapieren und anderen Rechten enthält.

Die koreanische Regelung wird für erforderlich gehalten, da es sich bei den in § 23 genannten Sicherungsgegenständen – Forderungen, Aktien und andere Rechte oder Wertpapiere, die diese Rechte ausdrücken, – um Rechte handele, die oft keinen eigentlichen situs haben.¹²⁵ Die situs-Regel in § 19 wird deshalb dahingehend angepaßt, daß § 23 für die Einräumung von Rechten an diesen Rechten das Statut des den Gegenstand der Belastung bildenden Rechts (das Statut des belasteten Rechts) beruft.

Die Literatur will teilweise § 23 parallel zu § 19 dann nicht anwenden, wenn das Wertpapier, an dem die Sicherheit bestellt wird, durch eine Buchung ersetzt wird oder wenn die Inhaberwertpapiere durch Intermediäre verwahrt werden. Hier soll wiederum auf den Ort des unmittelbar depotführenden Intermediärs abzustellen sein.¹²⁶

Für vertragliche Sicherungsrechte, die an Inhaberwertpapieren bestellt werden, gilt die Vorschrift nach § 23 Satz 2 ebenfalls nicht; auf diese wird § 21 angewendet.

6. Schutz geistiger Eigentumsrechte

§ 24 schließt das Kapitel »Sachenrecht« mit einer Regelung zum Internationalen Immaterialgüterrecht ab. Nach dieser Vorschrift untersteht der Schutz geistiger Eigentumsrechte dem Ortsrecht der Verletzung dieser Rechte. Gegenstand der Vorschrift ist damit nur der Schutz von Immaterialgüterrechten, nicht aber deren Zuordnung. Keine Aussage findet sich dementsprechend in § 24 zu demjenigen Recht, das auf das Entstehen und Erlöschen von Immaterialgüterrechten oder auf rechtsgeschäftliche Verfügungen über Immaterialgüterrecht anwendbar ist. Allein für den Schutz geistiger Eigentumsrechte wird nach dieser Vorschrift an den Verletzungsort angeknüpft, womit das Recht des Schutzstaates (*lex loci protectionis*) berufen wird, da wegen der Territorialität der Immaterialgüterrechte deren Verletzung nur im Schutzland möglich ist.

Mit guten Gründen betrachtet die Literatur jedoch das in § 24 normierte Immaterialgüterstatut über seinen Wortlaut hinaus für alle Fragen als maßgebend, die Immaterialgüterrechte als solche betreffen.¹²⁷ Eine umfassendere Kollisionsnorm, die sich eng an das österreichische IPR-Gesetz anlehnte, war noch im Entwurf der Forschungsgruppe vorgesehen. § 41 Entwurf der For-

¹²⁵ Wörtlich ist bei *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 242, von »unkörperlichen Rechten« (*muhyeongui guan*) die Rede; vgl. auch *Suk Kwang-Hyun* 183f.

¹²⁶ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 186.

¹²⁷ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 192; *ders.*, *New Conflict of Laws Act* 121f.; zurückhaltender *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu*, a.a.O. 257, die die Aufgabe einer entsprechenden Interpretation der Rechtsprechung und Lehre überlassen wollen.

schungsgruppe unterstellte wie Art. 34 I österreichisches IPRG das Entstehen, den Inhalt und das Erlöschen von Immaterialgüterrechten dem Recht des Staates, in dem eine Benützung- oder Verletzungshandlung gesetzt wird. Eine elegantere Formulierung wie in Art. 110 schweizerisches IPRG (»Immaterialgüterrechte unterstehen dem Recht des Staates, für den der Schutz beansprucht wird«), hätte bei einer Übersetzung ins Koreanische leicht dahingehend mißverstanden werden können, daß auf das Recht des Gerichtsorts (*lex fori*) verwiesen wird (»Recht des Staates, *wo* oder *in dem* der Schutz beansprucht wird«). Schließlich wurde die Normierung einer umfassenderen Kollisionsnorm deshalb fallengelassen, weil man sich nicht auf eine Formulierung einigen konnte.¹²⁸

V. Schuldrecht

In den kollisionsrechtlichen Regelungen zum Schuldrecht im 5. Kapitel kommt eine starke Orientierung an ausländischen und internationalen Vorbildern, insbesondere am Römischen Übereinkommen, am schweizerischen IPRG und am deutschen EGBGB, zum Ausdruck.

Das 5. Kapitel ist nicht in Unterabschnitte unterteilt. Es ergibt sich eine gewöhnungsbedürftige Systematik, die in einem gewissen Kontrast zum internationalen Niveau des Inhalts der einzelnen Regelungen steht. So finden sich in den §§ 25 bis 29 Kollisionsregeln für vertragliche Schuldverhältnisse, woran sich in den §§ 30 bis 33 das IPR der außervertraglichen Schuldverhältnisse anschließt. Hier werden Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlungen in jeweils eigenen Kollisionsnormen geregelt, während für diese im alten Gesetz in § 13 IPRG a.F. noch eine einheitliche Kollisionsregel vorgesehen war. Den Abschluß des 5. Kapitels bildet eine Kollisionsnorm für die Übertragung von Forderungen, den gesetzlichen Forderungsübergang und die Schuldübernahme, die man wohl weder den vertraglichen noch den außervertraglichen Schuldverhältnissen eindeutig zuzuordnen vermochte.

1. Freie Rechtswahl

§ 25 I 1 enthält den Grundsatz der Parteiautonomie. Dieser war in der alten Fassung des Gesetzes nur für das Zustandekommen und die Wirksamkeit von Verträgen normiert.¹²⁹

¹²⁸ Vgl. *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 192; *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 257 (insbesondere N. 27).

¹²⁹ § 9 IPRG a.F.

Erfolgt die Vereinbarung der Rechtswahl nicht ausdrücklich, muß die implizite Rechtswahl durch den Inhalt des Vertrages sowie die gesamten Umstände erkennbar sein, § 25 I 2.

§ 25 II erlaubt den Parteien ausdrücklich, ihre Rechtswahl nur für einen Teil ihres Vertrages zu treffen (sogenannte *dépeçage*).

Der Grundsatz der freien Rechtswahl wird durch § 25 III 1 auch in zeitlicher Hinsicht verankert. Die Parteien sind demnach nicht gezwungen, bei Vertragsschluß das anwendbare Recht zu vereinbaren. Sie dürfen es zunächst bei einer objektiven Anknüpfung belassen. Haben sie eine Rechtswahl getroffen, so dürfen sie diese später ändern.

§ 25 III 2 legt fest, daß die Formgültigkeit des Vertrages und Rechte Dritter durch die spätere Rechtswahl nicht berührt werden.

In Fällen, in denen der Sachverhalt keine ausreichende Auslandsbeziehung aufweist, werden die Parteien durch § 25 IV an den zwingenden Bestimmungen des Inlandes festgehalten. Eine künstliche »Internationalisierung« des Vertrages scheitert.

§ 25 V unterstellt die Wirksamkeit und das Zustandekommen der Rechtswahl dem gleichen Recht, das für den Hauptvertrag nach § 29 gilt.

2. Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

Bei Fehlen einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Rechtswahl sieht § 26 die Ermittlung der anzuwendenden Rechtsordnung im Wege einer objektiven Anknüpfung vor. Bis zur Reform des koreanischen IPR stellten die §§ 9, 11 IPRG a.F. für diese Anknüpfung auf den Handlungsort ab – beispielsweise auf den Ort, an dem das Angebot auf Abschluß eines Vertrages abgegeben wird. Das neue Recht hat dieses Konzept nicht übernommen. Grundgedanke der neuen Vorschrift ist es, Verträge derjenigen Rechtsordnung zu unterstellen, mit der sie am engsten verbunden sind.

Mangels einer Rechtswahl nach § 25 unterliegt der Vertrag nach der Generalklausel des § 26 I dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist. Zur Konkretisierung der engsten Verbindung enthält das Gesetz zwei Vermutungen, nämlich die charakteristische Leistung nach Abs. 2 und die Grundstücksbelegenheit nach Abs. 3.

Nach § 26 II wird vermutet, daß ein Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche eine der in den Ziffern 1 bis 3 aufgeführten charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihre Hauptverwaltung (ihr »wesentliches Geschäftsbüro«) hat. Ist der betreffende Vertrag in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit geschlossen worden, so wird nach § 26 II, 2. Halbsatz vermutet, daß er die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem sich die Niederlassung (»Betriebsbüro«) der betreffenden Partei befindet.

In § 26 II werden drei vertragstypische Anknüpfungen genannt: Bei Veräußerungsverträgen bildet nach Ziffer 1 die Veräußerung die charakteristische Leistung. Bei Gebrauchsüberlassungsverträgen ist gemäß Ziffer 2 die Leistung der Partei vertragstypisch, die eine Sache oder ein Recht zum Gebrauch überläßt. Charakteristische Leistung bei Dienstleistungsverträgen ist nach Ziffer 3 die Dienstleistung. Für andere Vertragstypen enthält die Vorschrift keine Vermutungsregelung im Hinblick auf die charakteristische Leistung. Hier ist also sofort auf die Grundregel der engsten Verbindung in § 26 I zurückzugreifen und nicht etwa zunächst die charakteristische Leistung zu ermitteln.

§ 26 III stellt schließlich die Vermutung auf, daß mangels Rechtswahl Verträge über Rechte an unbeweglichen Sachen die engste Verbindung zum Recht des Belegenheitsortes aufweisen.

Wenn keine der in Abs. 2 und 3 angeführten Vermutungen einschlägig ist oder diese widerlegt werden, gilt wieder die Generalklausel in Abs. 1.

3. Verbraucherverträge und Arbeitsverträge

Die §§ 27 und 28, die sich in ihrem Aufbau ähneln und eng an Artt. 5 und 6 Römisches Übereinkommen angelehnt sind, enthalten in erster Linie Rechtswahlbeschränkungen zugunsten der schwächeren Partei und bildet insofern eine Ausnahme zu § 25.

Aber auch bei fehlender Rechtswahl gelten Sonderregelungen: Abweichend vom Grundsatz der engsten Verbindung des § 25 wird nach § 27 II für Verbraucherverträge an den gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers angeknüpft. Für Arbeitsverträge sieht § 28 II grundsätzlich eine Anknüpfung an den Ort vor, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit erbringt.

Für Verbraucherverträge im Sinne des § 27 I unterstellt die spezielle Kollisionsnorm des § 27 III auch die Form des Vertrages, abweichend von § 17 I bis III, dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 27 IV bis VI und § 28 III bis V enthalten darüber hinaus Regelungen zur internationalen Zuständigkeit bei Verbraucher- und Arbeitsverträgen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

Im Hinblick auf den persönlichen Anwendungsbereich sieht § 27 I vor, daß der Vertrag vom Verbraucher nicht zum Zweck der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit abgeschlossen sein darf. Hingegen enthält die Vorschrift keine Vorgaben zum sachlichen Anwendungsbereich. Er erfaßt also im Gegensatz zu Art. 5 Römisches Übereinkommen und Art. 29 EGBGB alle Verbraucherverträge und ist nicht nur auf bestimmte, abschließend aufgezählte Verbraucherverträge beschränkt.¹³⁰

¹³⁰ Ein weiterer Unterschied in diesem Zusammenhang ist, daß die koreanische Kollisions-

§ 27 I setzt eine bestimmte räumliche Verknüpfung mit dem Aufenthaltsland des Verbrauchers voraus, um den besonderen kollisionsrechtlichen Verbraucherschutz zu rechtfertigen. In den Fällen des § 27 I Ziffer 1 und 2 wird eine Absatztätigkeit im Verbraucherland entfaltet.¹³¹ Im Falle des § 27 I Ziffer 3 veranlaßt der Verkäufer die Reise des Verbrauchers, so daß er den Verbraucher in diesem Sinne zu sich holt und insofern im Aufenthaltsland des Verbrauchers tätig wird.

4. Einigung und materielle Wirksamkeit

§ 29 I ordnet die einheitliche Anknüpfung des Zustandekommens und der Wirksamkeit des Schuldvertrages an. Die Vorschrift legt so ein Bekenntnis zum Einheitsstatut ab, gleich ob dieses aufgrund Rechtswahl oder objektiver Anknüpfung bestimmt worden ist.¹³² Neben dem Vertragsstatut hat daher im koreanischen IPR ein besonderes Abschluß- oder Vornahmestatut keinen Platz.

§ 29 II enthält allerdings eine kollisionsrechtliche Zumutbarkeitsregel, mit welcher ausnahmsweise ein berechtigtes Vertrauen auf Freiheit von Bindung geschützt wird. Demnach kann sich eine Partei auf das Recht ihres gewöhnlichen Aufenthaltes berufen, wenn die alleinige Maßgeblichkeit des Vertragsstatuts »offensichtlich nicht gerechtfertigt wäre«.

5. Geschäftsführung ohne Auftrag

Für die Geschäftsführung ohne Auftrag findet sich in § 30 eine Kollisionsregelung. Die Grundanknüpfung des § 30 I 1 beruft das Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet das Geschäft vorgenommen wurde.

§ 30 I 2 und II enthalten Sonderanknüpfungen. § 30 II enthält die aus Art. 39 II EGBGB bekannte akzessorische Anknüpfung, indem die Vorschrift Ansprüche aus der Tilgung einer fremden Verbindlichkeit dem Recht unterwirft, das auf die Verbindlichkeit anzuwenden ist.

Gemäß § 30 I 2 unterliegt die Geschäftsführung ohne Auftrag für den Fall, daß sie »auf Grund eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien« vorgenommen wird, dem Recht, das auf dieses Rechtsverhältnis anwendbar ist.¹³³

sionsregel zu Verbraucherverträgen auch Beförderungsverträge und Verträge über ausländische Dienstleistungen nicht vom sachlichen Anwendungsbereich ausnimmt. So aber Art. 5 IV Römisches Übereinkommen und Art. 29 IV 1 EGBGB.

¹³¹ Die komplizierte Formulierung in § 27 I Ziffer 1 ergibt sich daraus, daß man ausdrücklich auch den Fall erfassen wollte, daß der Verbraucher durch ein in seinem Aufenthaltsland verbreitetes ausländisches Medium erreicht wird, in dem die Gegenpartei zum Handel auffordert oder andere berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten entfaltet. Vgl. *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 223f.

¹³² Vgl. *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 268f.

¹³³ Vgl. zu einer ähnlichen Regelung § 47 österreichisches IPRG, die eine Sonderan-

Der Inhalt der von der Literatur¹³⁴ ebenfalls als akzessorische Anknüpfung bezeichneten Vorschrift erscheint zunächst widersprüchlich, denn wie in Deutschland wird auch in Korea für die Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 734ff. Zivilgesetz negativ verlangt, daß der Geschäftsführer nicht anderweitig dem Geschäftsherrn zur Geschäftsbesorgung verpflichtet ist. Der Anwendungsbereich dieser Sonderanknüpfung ist damit auf die Fälle beschränkt, in denen zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer zwar ein Rechtsverhältnis besteht, dieses jedoch die Geschäftsführung nicht legitimiert. Die Literatur führt als Beispiel die Überschreitung vertraglicher Befugnisse aus einem Auftrag an.¹³⁵

6. Ungerechtfertigte Bereicherung

Die koreanischen Kollisionsregeln für die ungerechtfertigte Bereicherung sehen nach Darstellung der Literatur parallel zu der Regelung für die Geschäftsführung ohne Auftrag eine Grundanknüpfung und eine Sonderanknüpfung vor.¹³⁶ Die Grundanknüpfung in § 31 Satz 1 unterstellt die ungerechtfertigte Bereicherung dem Recht des Ortes, an dem die Bereicherung eingetreten ist.¹³⁷

Eine Sonderanknüpfung enthält § 31 Satz 2 für den Fall, daß die ungerechtfertigte Bereicherung durch die Erfüllung auf Grund eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien eingetreten ist. Hier wird akzessorisch an das Statut des Rechtsverhältnisses angeknüpft.¹³⁸

Obwohl die Literatur im Hinblick auf die aus Deutschland bekannte gegliederte Kollisionsnorm des Art. 38 EGBGB ausführt, daß das koreanische IPR in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht im Zivilgesetz nicht nach Leistungs-, Eingriffs- und sonstigen Konditionen unterscheidet¹³⁹, ist doch zumindest eine Zweiteilung festzustellen: Denn nach seinem Anwendungsbereich erfaßt § 31 Satz 2 die Fälle der Leistungskondition, die in Deutschland unter Art. 32 I Nr. 5 EGBGB (Rückabwicklung nichtiger

knüpfung für den Fall vorsieht, daß die Geschäftsführung ohne Auftrag »mit einem anderen Rechtsverhältnis in innerem Zusammenhang« steht.

¹³⁴ Vgl. *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 275f.; *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 287f.

¹³⁵ *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 288.

¹³⁶ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 277f.; *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 292f.; *Yoon Jong-Jin* 401f.

¹³⁷ In der Literatur geht man dementsprechend von einer »Doktrin des Ortes der ungerechtfertigten Bereicherung« (Budangnideukjibeopjuui) aus und sieht die akzessorische Anknüpfung des § 31 Satz 2 als »Nebenbestimmung« (Danseo).

¹³⁸ Eine ähnliche Kollisionsregelung enthält Art. 128 schweizerisches IPRG, wenn auch das Verhältnis zwischen Grundanknüpfung und Sonderanknüpfung gerade umgekehrt zu der Regelung in § 31 IPRG ist. Entsprechend dem koreanischen IPR-Gesetz hingegen § 46 österreichisches IPRG.

¹³⁹ Siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 279; *Yoon Jong-Jin* 402 N. 181.

Schuldverträge) und Art. 38 I EGBGB (andere Leistungskonditionen) fallen. Hierfür knüpft das koreanische sowie das deutsche IPR an das Leistungsverhältnis an.

§ 31 Satz 1 IPRG ist mit Art. 38 III EGBGB zu vergleichen, indem er einen Auffangtatbestand für die von der Sonderanknüpfung des § 31 Satz 2 IPRG nicht erfaßten Bereicherungsfälle enthält: Für sie ist die Rechtsordnung des Ortes maßgebend, an dem die Bereicherung eingetreten ist.

Dieser Auffangtatbestand oder – in der Terminologie der koreanischen Literatur – diese Grundanknüpfung des § 31 Satz 1 IPRG erfaßt daher auch Fälle der Eingriffskondiktion, die in Deutschland durch Art. 38 II EGBGB geregelt sind. Ansprüche aus Eingriffskondiktion sind insofern abweichend vom deutschen IPR in Korea nicht dem Recht des Staates, in dem der Eingriff geschehen ist (*lex loci actus*), sondern dem Ortsrecht unterstellt, an dem die Bereicherung eintritt.

7. Unerlaubte Handlung

§ 32 enthält zwei Grundanknüpfungen für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, nämlich die Tatortregel (Abs. 1) und die Anknüpfung an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt (Abs. 2). Ein Bestimmungsrecht des Geschädigten, daß bei sogenannten Distanzdelikten statt des Rechts des Handlungsortes das Recht des Erfolgsortes angewandt wird, wurde im Gesetzgebungsverfahren aus dem Entwurf der Forschungsgruppe gestrichen.¹⁴⁰ Hier scheint jedoch die koreanische Rechtsprechung gewillt zu sein, dem Verletzten im Sinne des Günstigkeitsprinzips ein Bestimmungsrecht zu geben.¹⁴¹

§ 32 III bestimmt eine akzessorische Anknüpfung für den Fall, daß ein zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Geschädigten bestehendes Rechtsverhältnis durch die unerlaubte Handlung verletzt wird. Hier soll die unerlaubte

¹⁴⁰ § 49 I 2 des Entwurfes der Forschungsgruppe sah vor, daß der Geschädigte die Anwendung des Erfolgsortes verlangen kann, wenn der Erfolg nicht in dem Staat eingetreten ist, in dem die unerlaubte Handlung begangen worden ist, soweit der Ersatzpflichtige dies voraussehen konnte oder hätte voraussehen können. Diese Vorschrift im Entwurf verband insofern das Bestimmungsrecht in Art. 40 I 2 EGBGB mit der Regelung in Art. 133 II 2 schweizerisches IPRG, der für Distanzdelikte ohne Bestimmungsrecht festlegt, daß das Recht des Erfolgsortes angewandt wird, soweit dem Ersatzpflichtigen der Nachweis der Nichtvoraussehbarkeit nicht gelingt.

¹⁴¹ Allerdings beziehen sich die von *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 283ff., zitierten Urteile des oberen Gerichts vom 22. 3. 1983 (82 Daka 1533) und 28. 5. 1985 (84 Daka 966), in denen das Gericht den Begriff des Tatortes dahingehend auslegte, daß er sowohl den Handlungs- als auch Erfolgsort umfasse, auf § 13 I IPRG a.F. Auch das dort zitierte Urteil des Bezirksgerichts Seoul vom 23. 5. 2002 (99 Gahap 84123), in welchem dem Verletzten ein Bestimmungsrecht eingeräumt wird, ist zum koreanischen IPR-Gesetz in der alten Fassung ergangen.

Handlung abweichend von den Anknüpfungsregeln in den Abs. 1 und 2 dem Recht unterstehen, das auf dieses Rechtsverhältnis anwendbar ist. Insofern kommt dem Akzessorietätsprinzip im koreanischen IPR der unerlaubten Handlungen Priorität zu, was auch dem Ansatz der schweizerischen Regelung entspricht.¹⁴²

§ 32 IV verfolgt den Zweck, US-amerikanisches Schadensersatzrecht mit seinen exzessiven Mehrfach- oder Strafschadensersatzsummen und exorbitant hohen Schmerzensgeldbeträgen Grenzen zu setzen. § 32 IV, 1. Alt. richtet sich vorrangig gegen die punitive damages nach US-amerikanischem Recht, während § 32 IV, 2. Alt. vor allem auf multiple damages einschließlich des Ersatzes des immateriellen Schadens zielt.¹⁴³

8. Rechtswahl

§ 33 ermöglicht es den Beteiligten der außervertraglichen Schuldverhältnisse nach den §§ 30 bis 32, das anwendbare Recht durch eine Rechtswahl zu bestimmen. Die Vorschrift steht in Übereinstimmung mit einem Grundprinzip der in § 25 I 1 verankerten Parteiautonomie. Die für vertragliche Schuldverhältnisse geltende Rechtswahlfreiheit wird durch die Regelung des § 33 auf die Anknüpfung gesetzlicher Schuldverhältnisse übertragen. Anders als § 25 I 1 erlaubt § 33 allerdings nur die nachträgliche Rechtswahl.

Aus § 33 Satz 2 ergibt sich eine Rechtsfolgenbegrenzung der Rechtswahl dahingehend, daß Rechte Dritter von der Rechtswahl unberührt bleiben.

9. Übertragung der Forderung, gesetzlicher Forderungsübergang und Schuldübernahme

Die §§ 34, 35 enthalten Kollisionsregeln für die rechtsgeschäftliche Übertragung und den gesetzlichen Übergang von Forderungen sowie die Schuldübernahme. Im Hinblick auf die rechtsgeschäftliche Übertragung und den gesetzlichen Übergang von Forderungen hat man sich an den §§ 12, 13 des Römischen Übereinkommens sowie an § 33 EGBGB und § 145 schweizerisches IPRG orientiert. Die Regelung zur Schuldübernahme ist hingegen eine originär koreanische Gesetzgebungsleistung.

Die Regelung der Forderungsabtretung in § 34 unterscheidet das Verhältnis zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger einerseits und das Verhältnis zum Schuldner andererseits. Das Rechtsverhältnis zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger einer Forderung untersteht nach § 34 I 1 dem Recht, das auf den Vertrag zwischen den Parteien anwendbar ist. Je-

¹⁴² Vgl. Art. 133 III schweizerisches IPRG; hierzu: *Honsell/Vögt/Schnyder (-Umbricht)* Art. 133 Rz. 2ff.

¹⁴³ Siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 290f.

doch kommt es für die Übertragbarkeit der Forderung sowie die Wirkung der Forderungsabtretung gegenüber dem Schuldner und Dritten gemäß § 34 I 2 auf das Recht an, das auf die abgetretene Forderung anwendbar ist.

Diese Regelung der Forderungsabtretung wird gemäß § 34 II auf die Schuldübernahme entsprechend angewendet.¹⁴⁴ Auch hier ist demgemäß zwischen der ursprünglichen Verbindlichkeit und der Veränderung der Schuldnerposition zu unterscheiden. Das der Schuldübernahme zugrundeliegende Kausalgeschäft zwischen Alt- und Neuschuldner unterliegt dem Recht, das auf den Vertrag zwischen den Parteien anwendbar ist, § 34 II in Verb. mit § 34 I 1. Die Schuldübernahme ändert aber das Statut der übernommenen Schuld gemäß § 34 II in Verb. mit § 34 I 2 nicht. Für den Inhalt der Verpflichtungen des Neuschuldners bleibt es daher bei dem nach den §§ 25f. bestimmten Forderungsstatut.

§ 35 unterscheidet für den gesetzlichen Forderungsübergang ebenfalls zwischen zwei Statuten, nämlich zwischen dem Forderungsstatut und dem auf das Rechtsverhältnis anwendbaren Recht, welches den Grund für die Erfüllung der Forderung durch den Dritten abgibt, und damit zugleich den Grund für die Legalzession bildet (Zessionsgrundstatut). § 35 gibt im Prinzip dem Zessionsgrundstatut den Vorrang. § 35 I 1 ordnet daher als Grundanknüpfung an, daß der gesetzliche Forderungsübergang dem Recht untersteht, das auf das für den Übergang ursächliche Rechtsverhältnis zwischen dem Altgläubiger und dem Neugläubiger anwendbar ist. Der Schuldnerschutz ist hingegen gemäß § 35 I 2 dem Forderungsstatut zu entnehmen.

Subsidiär unterwirft § 35 II die Legalzession allein dem Recht, welchem die erfüllte Forderung unterliegt, wenn zwischen dem Altgläubiger und dem Neugläubiger kein Rechtsverhältnis im Sinne des Abs. 1 besteht. Erfasst werden dürfte hier das Ablösungsrecht des Dritten, welches ihm in bestimmten Fällen eines drohenden Rechtsverlustes erlaubt, anstelle des Schuldners den Gläubiger zu befriedigen.¹⁴⁵ Denn hier besteht keine besondere Beziehung

¹⁴⁴ Welche Kollisionsregeln auf den Schuldbeitritt Anwendung finden sollen, ist fraglich. Das koreanische Zivilgesetz regelt in den §§ 453ff. nur die befreiende Schuldübernahme. In der Literatur findet sich allein die Aussage, daß § 34 II nur die befreiende Schuldübernahme betreffe, aber keine Stellungnahme, welche Kollisionsregeln auf den Schuldbeitritt Anwendung finden. Siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 304; *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 305.

¹⁴⁵ Vgl. § 268 BGB (Ablösungsrecht des Dritten) und die Einlösung mit nachfolgendem gesetzlichen Forderungsübergang gemäß Art. 110 schweizerisches Obligationenrecht (Ablösung einer pfandgesicherten Forderung durch den Pfandeigentümer oder Zahlung auf Anweisung des Schuldners), die kollisionsrechtlich nach Art. 146 I Halbsatz 2 schweizerisches IPRG dem Recht folgt, dem die zu tilgende Forderung unterliegt. Art. 146 I Halbsatz 2 schweizerisches IPRG scheint Vorbild für die koreanische Regelung in § 35 II IPRG gewesen zu sein, siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 307. Zum schweizerischen Recht näher *Honsell/Vögt/Schnyder (-Dasser)* Art. 146 Rz. 7. In Deutschland kommt man zu demselben Ergebnis; siehe *Münch. Komm. BGB (-Martiny)* Art. 33 Rz. 33.

zwischen dem ablösenden Dritten und dem Altgläubiger, an die angeknüpft werden könnte.

Das koreanische IPR-Gesetz nimmt keine Stellung, wie der Fall kollisionsrechtlich zu behandeln ist, daß mehrere Schuldner für eine Forderung einzustehen haben, insbesondere als Gesamtschuldner. Hier sind wiederum die Rechtsprechung und die Lehre gefordert, Antworten auf die Frage zu finden, welcher Rechtsordnung ein Übergang der Forderung bzw. eine Berechtigung des Regreß nehmenden Zahlenden unterliegt und wie der Ausgleich unter den Schuldnern durchzuführen ist, wenn einer der Schuldner den Gläubiger befriedigt.¹⁴⁶

VI. Familienrecht

Das 6. Kapitel des koreanischen IPR enthält Kollisionsnormen zum Familienrecht. Dort finden sich in den §§ 36 bis 48 Regelungen zum anwendbaren Recht auf die Eheschließung, die allgemeinen Ehwirkungen, den Güterstand der Ehegatten, die Scheidung, das Kindschaftsrecht, den Unterhalt und die Vormundschaft.

1. Eheschließung

§ 36 regelt kollisionsrechtlich die Eheschließung (das »Zustandkommen der Ehe«). Absatz 1 behandelt die Anknüpfung der sachlichen Ehevoraussetzungen, Abs. 2 die Eheschließungsform.

Gemäß § 36 I unterliegen die Voraussetzungen der Eheschließung für jede Partei dem Recht des Staates, dem sie angehört.¹⁴⁷ Für die Gültigkeit der Ehe insgesamt muß also auch nach dem koreanischen IPR jede Partei den spezifischen Voraussetzungen seines Personalstatuts genügen.¹⁴⁸

Die Formanknüpfung des koreanischen IPR unterscheidet grundsätzlich nicht nach dem Eheschließungsort zwischen Auslandes- und Inlandes- Eheschließungen. Für beide läßt § 36 II 1 als Grundanknüpfung die Wahl zwischen der Form des Eheschließungsortes und jener des Personalstatuts einer der Parteien. Die Form der Eheschließung unterliegt daher auch in keinem der beiden Fälle der allgemeinen Kollisionsnorm über die Form von Rechtsgeschäften in § 17.¹⁴⁹ Ein Grundsatz, daß eine Ehe im koreanischen In-

¹⁴⁶ Zu Lösungsansätzen der Literatur siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 307f.

¹⁴⁷ Eine entsprechende Regelung enthielt bereits § 15 I IPRG a.F.

¹⁴⁸ Einen entsprechenden Anknüpfungsgrundsatz enthält auch Art. 13 I EGBGB. Es fehlt allerdings im koreanischen IPR-Gesetz eine spezialisierte *Ordre-public*-Klausel wie in Art. 13 II EGBGB, der in Deutschland den Schutz der Eheschließungsfreiheit konkretisiert.

¹⁴⁹ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 312. Suk betont, daß dies im Unterschied zum deutschen IPR stehe und die formgültige Vornahme der Eheschließung erleichtere.

land nur in der dort vorgeschriebenen Form geschlossen werden kann, gilt insofern – anders als im deutschen IPR – nicht. Nur Inlandstrauungen, bei denen eine der Parteien koreanischer Staatsangehöriger ist, unterliegen nach der Sonderanknüpfung des § 36 II 2 hinsichtlich der Form ausschließlich koreanischem Sachrecht. Die Trauung zweier ausländischer Parteien in Korea nach deren Heimatrecht dürfte demnach nach neuem Recht zulässig sein.¹⁵⁰

2. Allgemeine Ehwirkungen

§ 37 bestimmt das Statut der allgemeinen Ehwirkungen. Sie wurden bislang nach § 16 IPRG a.F. ausschließlich an das Heimatrecht des Ehemannes angeknüpft, was als Verstoß gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz kritisiert wurde.¹⁵¹ Nunmehr werden die allgemeinen Ehwirkungen im koreanischen IPR objektiv angeknüpft, wobei man größtenteils die familienrechtliche Anknüpfungsleiter des deutschen Art. 14 I EGBGB übernommen hat.¹⁵² Eine Rechtswahl sieht das koreanische IPR nicht vor.

Die Anknüpfung in § 37 besteht aus einer dreistufigen Anknüpfungsleiter: Primär wird das gemeinsame Heimatrecht berufen (Nr. 1), bei Fehlen eines solchen das gemeinsame Aufenthaltsrecht (Nr. 2) und mangels eines solchen das Recht der gemeinsamen engsten Beziehung (Nr. 3). Hierbei handelt es sich nicht um eine alternative Anknüpfung, sondern um eine gestaffelte subsidiäre Anknüpfung, bei der die nächste Sprosse der Anknüpfungsleiter erst betreten werden darf, wenn auf der vorher bereitgestellten Sprosse das anwendbare Recht noch nicht bestimmt werden kann.

3. Güterstand

§ 38 bestimmt das für die güterrechtlichen Wirkungen einer Ehe anwendbare Recht. Auch hier knüpfte das koreanische IPR bislang ausschließlich an die Staatsangehörigkeit des Ehemannes an.¹⁵³ Die güterrechtlichen Ehwir-

¹⁵⁰ Anders noch die bisherige Rechtslage, da § 15 I 2 IPRG a.F. für die Form der Eheschließung vorschrieb, daß allein das Recht am Ort der Eheschließung maßgeblich ist; siehe *Chang Jae-Ok* 11; irreführend *Suk Kwang-Hyun*, New Conflict of Laws Act 131, da sich seine Ausführungen zur alten Rechtslage auf die Heirat koreanischer Staatsangehöriger im Ausland bezieht, die nach § 15 II IPRG a.F. in Verb. mit § 814 Zivilgesetz dem koreanischen Konsulat im betreffenden Land zur Eintragung in das koreanische Heiratsregister mitgeteilt werden kann. Die Literatur geht auf die Frage, ob die Eheschließung zweier ausländischer Parteien in Korea nach deren Heimatrecht zulässig ist, nicht ein.

¹⁵¹ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 316; *Yoon Jong-Jin* 438.

¹⁵² Siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 317, mit Hinweis auf die Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht zum Regierungsentwurf einer Kodifikation des deutschen Internationalen Privatrechts von 1983: *RabelsZ* 47 (1983) 595 (625ff.).

¹⁵³ § 17 I IPRG a.F.

kungen werden nun im neuen koreanischen IPR-Gesetz gleichberechtigungskonform angeknüpft. Dies geschieht kraft objektiver Anknüpfung durch eine akzessorische Unterstellung des Güterstandes unter das Statut der allgemeinen Ehwirkungen (§ 38 I) und durch Zubilligung einer Rechtswahl (§ 38 II).

Das objektiv maßgebende Güterrechtsstatut richtet sich gemäß § 38 I nach dem Statut der allgemeinen Ehwirkungen. Das Güterrechtsstatut ist wie das Statut der allgemeinen Ehwirkungen wandelbar. Insofern hat sich die Rechtslage geändert, da § 17 II IPRG a. F. das Ehegüterstatut unwandelbar im Zeitpunkt der Eheschließung anknüpfte.¹⁵⁴ Das alte Recht folgte noch dem deutschen Ansatz in Art. 15 I EGBGB, während die neue Rechtslage Art. 54 schweizerisches IPRG entspricht, der das Güterrechtsstatut ebenfalls wandelbar anknüpft. Die Änderung wird damit begründet, daß die Wandelbarkeit des Ehegüterstatuts gewährleiste, daß das Recht angewendet wird, welches mit dem gegenwärtigen Eheleben der Ehegatten eine enge Verbindung hat.¹⁵⁵

§ 38 II gestattet den Ehegatten, in beschränktem Rahmen ihr Ehegüterstatut selbst zu wählen. Gemäß § 38 II Nr. 1 kann jedes Heimatrecht eines Ehegatten gewählt werden.¹⁵⁶ Außerdem kann nach § 38 II Nr. 2 das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt eines Ehegatten gewählt werden. Das Lagerecht von unbeweglichem Vermögen ist schließlich nach § 38 II Nr. 3 für diesen Teil des ehelichen Vermögens wählbar.

Die Rechtswahlvereinbarung unterliegt den in § 38 II 2 bestimmten Form-erfordernissen. Eine notarielle Beurkundung der Rechtswahl ist nicht erforderlich. Das koreanische IPR orientiert sich vielmehr an der Mindestform im Haager Übereinkommen vom 14. 3. 1978 über das auf Ehegüterstände anwendbare Recht¹⁵⁷ und verlangt nur, daß die Rechtswahl das Datum und die

¹⁵⁴ Das Ehegüterstatut ist im deutschen IPR gemäß Art. 15 I EGBGB unwandelbar.

¹⁵⁵ Erläuterungen des Justizministeriums 136.

¹⁵⁶ Daß es – anders als nach dem Wortlaut des Art. 15 II Nr. 1 EGBGB im deutschen IPR (»das Recht *des* Staates«, dem einer der Ehegatten angehört) – nicht auf das effektive Heimatrecht eines Doppelbürgers ankommen soll, legt das von der koreanischen Literatur als Vorbild des § 38 IPRG zitierte Haager Ehegüterrechtsübereinkommen vom 14. 3. 1978 nahe (siehe statt aller *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 324), das die Wahl jedes Heimatrechts eines Ehegatten zuläßt (»the law of *any* state of which either spouse is a national«). Der koreanische Gesetzestext läßt allerdings eine Übersetzung sowohl in die eine wie auch in die andere Richtung zu (vgl. die Übersetzung der Vorschrift durch *Kim Ujkon-Louis* 6 b: »das Recht *des* Staates«). Man wird § 38 II Nr. 1 zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung bei Ehen zwischen Mehrstaaten aber zumindest korrigierend und ausdehnend dahingehend auslegen müssen, daß eine Beschränkung der Rechtswahl auf das effektive Heimatrecht nicht vom koreanischen Gesetzgeber beabsichtigt ist. Vgl. zum deutschen Recht Münch. Komm. BGB (-*Siehr*) Art. 15 Rz. 26ff.

¹⁵⁷ Dort Art. 13 Satz 2. Text des Übereinkommens, das von Deutschland nicht gezeichnet wurde, in: Rabelsz 41 (1977) 554, mit Aufsatz *Beitzke*, Die 13. Haager Konferenz und der Abkommensentwurf zum ehelichen Güterrecht: ebd. 457ff.

Namensstempel oder die Unterschriften der Ehegatten enthält und schriftlich abgefaßt ist.

§ 38 III und IV schützt den inländischen Rechtsverkehr.¹⁵⁸ Wenn die Eheleute in einem ausländischen Güterstand leben, werden Dritte, die mit diesen Ehegatten Rechtsgeschäfte abschließen, in ihrem Vertrauen auf die Geltung inländischen Güterrechts geschützt, § 38 III. Ausländische Güterstände gelten Dritten gegenüber nur dann, wenn sie in der Republik Korea registriert sind, § 38 IV.

4. Scheidung

§ 39 regelt das Scheidungsstatut, dem nicht nur die Voraussetzungen und die Wirkungen der Ehescheidung unterliegen, sondern auch ihre weiteren Folgen.¹⁵⁹ In seiner alten Fassung knüpfte das koreanische IPR das Scheidungsstatut an die Staatsangehörigkeit des Ehemannes an, verlangte jedoch zusätzlich, daß die die Ehescheidung begründenden Ereignisse auch nach dem koreanischen Recht einen Scheidungsgrund bilden.¹⁶⁰ § 39 Satz 1 verweist nun für die Scheidung auf das Ehwirkungsstatut.

An welchen Zeitpunkt hierbei anzuknüpfen ist, sagt das Gesetz nicht. Das alte Recht knüpfte an den Zeitpunkt des Eintrittes der Tatsachen an, die den Scheidungsgrund bildeten.¹⁶¹ Im Gesetzgebungsverfahren war die Frage nach dem Anknüpfungszeitpunkt vor dem Hintergrund diskutiert worden, daß das koreanische Zivilrecht die Privatscheidung durch Aufhebungsvertrag kennt¹⁶², bei der man nicht – wie beispielsweise das deutsche IPR¹⁶³ – an den Eintritt der Rechtshängigkeit der Scheidungsklage anknüpfen kann. Indem der Entwurf der Forschungsgruppe an die »Einleitung des Verfahrens« an-

¹⁵⁸ Bei diesen Vorschriften zum Schutz Dritter hat sich der koreanische Gesetzgeber vor allem an § 15 II und III des japanischen IPRG orientiert. Siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 324f. In Deutschland ist ein entsprechender Schutz Dritter in Art. 16 EGBGB normiert.

¹⁵⁹ Dies betont *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 331, mit dem Hinweis, daß auch für den Unterhalt nach § 46 II an das Scheidungsstatut angeknüpft wird.

¹⁶⁰ § 18 IPRG a.F.

¹⁶¹ § 18 IPRG a.F. An diesem Anknüpfungszeitpunkt will *Yoon Jong-Jin* 450 N. 58, für die gerichtliche Scheidung grundsätzlich auch nach der Gesetzesänderung festhalten.

¹⁶² §§ 834ff. Zivilgesetz. Ausführlich hierzu aus der umfangreichen deutschsprachigen Literatur zum koreanischen Scheidungsrecht *Chang Jae-Ok* 17f.; *Kim Sang-Yong*, Ehescheidung und Sorgerecht nach der Scheidung in Deutschland und Korea (1996) 72ff.; *Yang Byung-Hui*, Grundlagen und Gestalt des koreanischen Familien-, insbesondere Ehescheidungsrechts (1971) 82ff.; *Tsche Chong-Kil*, Die Scheidung im koreanischen materiellen und Internationalen Privatrecht (1961) 25ff.; *Lee Mi-Kyong Cho*, Koreanisches Scheidungsrecht (1986) 17ff.; *Lee Hoi-Kyu*, Die Entwicklung des neuen materiellen Scheidungsrechts Koreas im Hinblick auf das Zerrüttungsprinzip unter der vergleichenden Berücksichtigung des deutschen Rechts (1990) 62ff.

¹⁶³ Art. 17 I 1 EGBGB.

knüpfte¹⁶⁴, sollte der maßgebliche Zeitpunkt sowohl für die gerichtliche Auflösung der Ehe als auch für die Privatscheidung festgelegt werden. Dieser Entwurf konnte sich aber nicht durchsetzen, und man entschied sich dazu, den Zeitpunkt nicht ausdrücklich zu regeln. Soweit hierzu Äußerungen vorliegen, knüpft die Literatur für die gerichtliche Auflösung der Ehe an den Zeitpunkt der Erhebung der Klage an, während für Privatscheidungen der Zeitpunkt als maßgeblich betrachtet wird, zu dem der Willen zur Scheidung der Parteien nach außen hervortritt.¹⁶⁵

§ 39 Satz 2 ist eine Exklusivnorm zugunsten koreanischer Ehegatten. Sie ermöglicht diesen die Scheidung nach koreanischem Recht. Nach der Vorschrift unterliegt die Scheidung dem koreanischen Recht, wenn der betreffende Ehegatte die koreanische Staatsangehörigkeit besitzt und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Korea hat. Die Vorschrift setzt also nicht voraus, daß die Ehe nach dem primär anwendbaren Recht nicht geschieden werden kann.¹⁶⁶ Es handelt sich insofern nicht um eine subsidiäre Anknüpfung.

5. Kindschaftsrecht

Die §§ 40 bis 44 befassen sich mit dem Internationalen Kindschaftsrecht. Geregelt wird die Entstehung des Kindesverhältnisses, die Anerkennung als Kind, die Legitimation nichtehelicher Kinder, die Adoption und das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kind.

a) Entstehung des Kindesverhältnisses

Das koreanische IPR unterscheidet im Hinblick auf die Entstehung des Kindesverhältnisses zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern. § 40 regelt, welches Recht auf die Entstehung des Kindesverhältnisses ehelicher Kinder anwendbar ist. § 41 I regelt das Gleiche für nichteheliche Kinder, während sich § 41 II mit dem Recht befaßt, das über die Anerkennung als Kind entscheidet. § 42 bestimmt, welchem Recht die Statusveränderung von der Nichtehelichkeit zur Ehelichkeit unterliegt. § 43 regelt schließlich, welchem Recht die Adoption unterliegt.

¹⁶⁴ Siehe dort § 24.

¹⁶⁵ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 329. Nach *Suk* (N. 570) muß dieser Zeitpunkt nicht mit dem Zeitpunkt der Scheidungserklärung übereinstimmen, der im deutschen IPR im Hinblick auf Privatscheidungen als Anknüpfungszeitpunkt herangezogen wird; siehe Münch. Komm. BGB (-v. *Mohrenfels*) Art. 17 Rz. 33. Nicht weiterführend ist der Vorschlag von *Yoon Jong-Jin* 450 N. 58, bei Privatscheidungen auf den »Zeitpunkt der Scheidung« abzustellen.

¹⁶⁶ So aber Art. 17 I 2 EGBGB und Art. 61 III schweizerisches IPRG.

(1) *Abstammung ehelicher Kinder.* – § 40 I knüpft für die Entstehung des Kindesverhältnisses ehelicher Kinder an die Staatsangehörigkeit eines Elternteils im Zeitpunkt der Geburt des Kindes an. Es handelt sich dabei um eine – neu eingeführte¹⁶⁷ – alternative Anknüpfung nach dem Prinzip der Begünstigung der Feststellung ehelicher Abstammung (*favor legitimitatis*)¹⁶⁸, wie sie das deutsche IPR vor dem 1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreformgesetz¹⁶⁹ kannte¹⁷⁰ und wie sie beispielsweise das japanische IPR¹⁷¹ auch heute noch kennt.

(2) *Abstammung nichtehelicher Kinder.* – Im Hinblick auf nichteheliche Kinder folgt das koreanische Zivilrecht dem sogenannten Anerkennungssystem, das für die Entstehung des Kindesverhältnisses zum jeweiligen Elternteil nicht die tatsächliche Abstammung genügen läßt, sondern voraussetzt, daß Vater und Mutter das Kind jeweils anerkennen, wobei sie hierzu auch gerichtlich gezwungen werden können.¹⁷² Daher sah das koreanische IPR in der alten Fassung keine Kollisionsnorm über die Entstehung des Kindesverhältnisses nichtehelicher Kinder durch Abstammung vor. Nunmehr bestimmt die Grundanknüpfung in § 41 I IPRG, daß die Entstehung des Kindesverhältnisses nichtehelicher Kinder durch Abstammung dem Heimatrecht der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes unterliegt. Alternativ kann für das Zustandekommen des Verhältnisses zwischen Vater und Kind neben dem Heimatrecht der Mutter auch an die Staatsangehörigkeit des Vaters im Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder an den gegenwärtigen gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes angeknüpft werden.¹⁷³

(3) *Anerkennung nichtehelicher Kinder.* – Für die Voraussetzungen einer Anerkennung des nichtehelichen Kindes durch die Mutter und den Vater war nach dem alten IPR-Gesetz eine kumulative Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit der Mutter, des Vaters und des Kindes vorgesehen.¹⁷⁴ § 41 II erleichtert die Anerkennung nun insofern, daß die Vorschrift alternativ das nach

¹⁶⁷ § 19 Satz 1 IPRG a.F. knüpfte nur an das Heimatrecht des Ehemannes der Mutter des Kindes an.

¹⁶⁸ Siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 335.

¹⁶⁹ BGBl. 1997 I 2942.

¹⁷⁰ Art. 19 I 2 EGBGB in der Fassung vor Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes 1998.

¹⁷¹ Art. 17 I japanisches IPRG.

¹⁷² Siehe § 855ff. Zivilgesetz. Ein Kind, das nicht vom Vater oder der Mutter anerkannt wird, »gründet« (Changnip) mit seiner Geburt eine eigene Familie und hat damit keine Abstammung, so daß es auch nicht nach § 782 Zivilgesetz in ein Familienregister eingetragen werden kann. Vgl. auch die Erläuterungen zum Anerkennungssystem (Injijuui oder Uisajuui) und Abstammungssystem (Hyeoltongjuui oder Sasiljuui) bei *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 340ff.; *Yoon Jong-Jin* 461ff.; *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 343.

¹⁷³ Diese Regelung entspricht damit weitgehend der deutschen Kollisionsregel zur nichtehelichen Kindschaft in Art. 20 I EGBGB in der Fassung vor Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes 1998.

¹⁷⁴ § 20 IPRG a.F.

Abs. 1 auf die Abstammung nichtehelicher Kinder anwendbare Recht bestimmt oder an die Staatsangehörigkeit des Anerkennenden im Zeitpunkt der Anerkennung anknüpft.

(4) *Legitimation.* – § 42 enthält erstmals¹⁷⁵ eine koreanische Kollisionsnorm über die Legitimation. Zwischen einer Legitimation durch nachfolgende Ehe und Legitimationen, die auf andere Weise erfolgen, wird hierbei nicht unterschieden.¹⁷⁶ Die Vorschrift enthält eine alternative Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter oder an das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes. Maßgebender Zeitpunkt für die Anknüpfung ist der Zeitpunkt der Legitimation, d.h. derjenige Zeitpunkt, in dem sämtliche Tatbestandsmerkmale des anwendbaren materiellen Rechts erfüllt sind.

(5) *Adoption.* – Das auf die Adoption und die Auflösung einer Adoption¹⁷⁷ anzuwendende Recht regelt § 43.¹⁷⁸ Das alte Recht sah eine getrennte Anknüpfung für die Voraussetzungen und für die Wirkungen der Adoption vor.¹⁷⁹ Die neue Regelung legt nunmehr eine einheitliche Anknüpfung der

¹⁷⁵ Das IPR-Gesetz a.F. enthielt keine kollisionsrechtliche Vorschrift über die Legitimation. § 20 IPRG a.F. regelte die Anerkennung nichtehelicher Kinder. Irreführend daher die Paragraphenüberschrift zu § 20 IPRG a.F. in: Außereuropäische IPR-Gesetze (oben N. 2) 463. Nach *Chang Jae-Ok* 12, knüpfte die h.M. nach alter Rechtslage wegen dieser Regelungslücke an das Heimatrecht des Vaters zum Zeitpunkt der Legitimation an.

¹⁷⁶ So aber beispielsweise in Deutschland durch Art. 21 EGBGB in der Fassung vor Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes 1998. In Korea soll § 42 sowohl auf die Legitimation durch nachfolgende Ehe als auch auf die Legitimation in anderer Weise anwendbar sein, siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 344f. Das koreanische Zivilgesetz regelt in seinem § 855 II nur die Legitimation durch nachfolgende Ehe. Nach *Chang Jae-Ok* 21, sind aber auch die Legitimation während der Ehe und die Legitimation nach der Auflösung der Ehe möglich.

¹⁷⁷ Die adoptionsrechtlichen Regelungen in den §§ 866ff. Zivilgesetz folgen dem sogenannten Vertragssystem, welches in rechtsvergleichender Sicht dem Dekretsystem gegenübersteht, wie es beispielsweise in den §§ 1741ff. BGB des deutschen Rechts zum Ausdruck kommt. Das koreanische Recht regelt die Adoption – wie das deutsche Recht vor 1977 – als ein familienrechtliches Verhältnis, das durch einen rechtsgeschäftlichen Akt der Beteiligten unter bloßer Rechtskontrolle des Staates mit beschränkten Wirkungen geschaffen (die Beziehungen im Unterhalts- und Erbrecht des Kindes zu seiner Ursprungsfamilie bleiben bestehen) und auf gleiche Weise wieder aufgehoben (vertragliche Aufhebung nach den §§ 898ff. Zivilgesetz) werden kann; vgl. zur Rechtslage in Deutschland vor und nach dem Adoptionsgesetz von 1976 *Bosch*, Entwicklungen und Probleme des Adoptionsrechts in der Bundesrepublik Deutschland: FamRZ (1984) 829ff.; zu koreanischen Adoptionsrecht *Münzel*, Südkoreanisches Adoptionsrecht: StAZ 1978, 32ff. (34).

¹⁷⁸ Die Republik Korea ist bislang weder dem Haager Übereinkommen vom 15. 11. 1965 betreffend die Zuständigkeit der Behörden, das anwendbare Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Adoption (Haager Adoptionsabkommen) noch dem Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit bei internationalen Adoptionen vom 29. 5. 1993 beigetreten. Ein Beitritt zu letzterem Übereinkommen wird von der Literatur für erforderlich gehalten; siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 351.

¹⁷⁹ Im Hinblick auf die Voraussetzungen knüpfte § 21 I IPRG a.F. kumulativ an die Hei-

Voraussetzungen und der Wirkungen der Adoption ausschließlich an die Staatsangehörigkeit des Annehmenden fest.¹⁸⁰ Das koreanische IPR trifft auch keine Unterscheidung zwischen der Adoption durch Unverheiratete und der Adoption durch Verheiratete. Dies wird von der Literatur im Hinblick darauf kritisiert, daß die getrennte Anknüpfung an die jeweilige Staatsangehörigkeit des Annehmenden bei der Adoption durch Verheiratete das Verfahren der Adoption erschwere.¹⁸¹

(6) *Zustimmung.* – § 44 bestimmt schließlich, daß die Statusänderungen in den §§ 41 bis 43 nicht ohne Zustimmung des Kindes oder eines Dritten nach Maßgabe seines Heimatrechts erfolgen können. Bei § 44 soll es sich nach Ansicht der Literatur um eine Sachnormverweisung handeln.¹⁸²

b) Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses

§ 45 bestimmt, welches Recht auf das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern anwendbar ist.¹⁸³ Parallel zur Entstehung des Kindesverhältnisses knüpfte das alte Recht für das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern grundsätzlich an die Staatsangehörigkeit des Vaters an.¹⁸⁴ Das neue koreanische IPR bestimmt nunmehr, daß das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern grundsätzlich dem Recht des Staates unterliegt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ausnahmsweise¹⁸⁵ verweist § 45 auf das Heimatrecht der Eltern, wenn sowohl die Eltern als auch das Kind dasselbe Heimatrecht haben.

Diese Vorschrift wird als ein Kompromiß zwischen den entsprechenden Regelungen zu den Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses im deutschen

matrechte des Annehmenden und des Adoptierten an, während § 21 II a. F. für die Wirkungen der Adoption an das Heimatrecht des Annehmenden anknüpfte.

¹⁸⁰ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 347; Erläuterungen des Justizministeriums 154; *Yoon Jong-Jin* 470.

¹⁸¹ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 350, *Shin Chang-Seon* 365. Suk weist auf auf § 874 Zivilgesetz hin, der bestimmt, daß Kinder durch Verheiratete nur von beiden Ehegatten gemeinsam adoptiert werden können.

¹⁸² *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 354, unter Verweis auf *Kropholler*, IPR (oben N. 69) 376.

¹⁸³ Die Anwendung der Vorschrift wird durch internationale Übereinkommen nicht eingeschränkt, da die Republik Korea weder Mitglied des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. 10. 1961 noch des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. 10. 1980 ist. *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 358, fordert, daß der Beitritt zu diesen Übereinkommen geprüft werden müsse.

¹⁸⁴ Siehe § 22 IPRG a. F. Bei Nichtvorhandensein eines Vaters knüpfte das Gesetz an das Heimatrecht der Mutter an.

¹⁸⁵ Den Ausnahmekarakter betonen *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 355; Erläuterungen des Justizministeriums 159.

und im japanischen IPR bezeichnet¹⁸⁶, die der schweizerischen Kollisionsregelung¹⁸⁷ nahekommt. Auf eine Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern, die das deutsche IPR vor dem Kindschaftsrechtsreformgesetz 1998 vorsah¹⁸⁸, wurde im Hinblick auf die Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses im koreanischen IPR verzichtet.¹⁸⁹

6. Unterhalt

§46 IPRG bestimmt für das Internationale Familienrecht das maßgebende Unterhaltsstatut. Das alte koreanische IPR knüpfte für den Unterhalt an die Staatsangehörigkeit des Unterhaltsverpflichteten an.¹⁹⁰

Die neue Kollisionsregel wurde größtenteils in Übereinstimmung mit dem Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltungspflichten anzuwendende Recht vom 2. 10. 1973 (im Folgenden Haager Übereinkommen 1973) geschaffen¹⁹¹, obwohl Korea dem Übereinkommen bislang nicht beigetreten

¹⁸⁶ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 356, mit Hinweis auf Art. 21 EGBGB und Art. 21 japanisches IPRG.

¹⁸⁷ Art. 82 schweizerisches IPRG.

¹⁸⁸ Art. 19 II, Art. 20 II EGBGB in der Fassung vor Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes 1998.

¹⁸⁹ So aber auch bereits nach §22 IPRG a.F. Zu rechtsvergleichenden Überlegungen, das Statut für eheliche und uneheliche Kinder vor dem Hintergrund getrennt anzuknüpfen, daß das koreanische materielle Recht in §909 Zivilgesetz zwischen dem Sorgerecht bei ehelichen und unehelichen Kindern unterscheidet, siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 357.

¹⁹⁰ §23 IPRG a.F. In der Literatur wurde allerdings die Ansicht vertreten, daß Unterhaltungspflichten dem Recht unterliegen, mit dem das sie begründende Rechtsverhältnis zwischen Unterhaltsberechtigten und Verpflichteten die engste Verbindung hat. Dementsprechend knüpfte die Literatur den ehelichen Unterhalt an die allgemeinen Ehwirkungen an, während sie für die Alimentationspflichten des Kindesrechts im Hinblick auf Minderjährige an die Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses anknüpfte und den Unterhalt nach der Ehe dem Scheidungsstatut unterstellte. §23 IPRG a.F. war nach Ansicht der Literatur nur anwendbar auf die Alimentationspflichten der Eltern gegenüber Volljährigen, die Unterhaltungspflichten von Kindern gegenüber ihren Eltern, Unterhaltungspflichten zwischen Geschwistern und Unterhaltungspflichten zwischen anderen Verwandten. Siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 361 (mit weiteren Nachweisen); Erläuterungen des Justizministeriums 162; so auch noch *Park Sang-jo/Yoon Jong-Jin* 398, und *Shin Chang-Seon* in der 2. Auflage seines Lehrbuches (oben N. 59) 401f.; anders nunmehr in der 4. Auflage (§46 IPRG umfaßt alle familienrechtlichen Unterhaltsansprüche) *Shin Chang-Seon* 371.

¹⁹¹ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 366; Erläuterungen des Justizministeriums 161. Der erste Entwurf der Forschungsgruppe sah noch eine Regelung vor, mit der die zur Anknüpfung von Unterhaltungspflichten vertretene Meinung in der koreanischen Literatur (vorige Note) Gesetz geworden wäre. §31 des Entwurfes der Forschungsgruppe knüpfte die ehelichen Unterhaltungspflichten und die Unterhaltungspflichten gegenüber minderjährigen Kindern an das Recht an, das auf das der Beziehung unterliegende Rechtsverhältnis anwendbar ist, während andere Unterhaltungspflichten dem Heimatrecht des Unterhaltspflichtigen unterstehen sollte. §29 des Entwurfes der Expertenkommission enthielt dann bereits die verabschiedete Fassung.

ist.¹⁹² § 46 I IPRG entspricht daher auch weitgehend Art. 18 EGBGB, der das Haager Übereinkommen kopiert.¹⁹³

Gemäß § 46 I 1 unterliegen Unterhaltspflichten dem Recht des Staates, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.¹⁹⁴ Die Regelung umfaßt alle Unterhaltsverpflichtungen, die auf familienrechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten beruhen.¹⁹⁵ Dabei handelt es sich nach Ansicht der Literatur um eine wandelbare Anknüpfung, so daß es auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten im jeweiligen Zeitpunkt ankomme.¹⁹⁶

Kann der Berechtigte nach diesem Recht vom Verpflichteten keinen Unterhalt erhalten, so ist nach § 46 I 2 das Recht des Staates anzuwenden, dem Unterhaltsberechtigter und Verpflichteter gemeinsam angehören.¹⁹⁷ Die im Vergleich zu § 37 Nr. 1 (»Recht des Staates, dem beide Ehegatten angehören«) andere Formulierung in § 46 I 2 (»Recht des Staates, dem sie gemeinsam angehören«) hat der koreanische Gesetzgeber mit Bedacht gewählt.¹⁹⁸ Die Formulierung in § 46 I 2 soll weiter sein, da die Vorschrift das Ziel verfolgt, den Unterhaltsberechtigten zu begünstigen. Besitzt daher wenigstens ein Beteiligter mehrere Staatsangehörigkeiten, so genügt es, daß er eine Staatsangehörigkeit mit dem anderen Beteiligten gemeinsam hat. Nicht erforderlich ist, daß diese gemeinsame Staatsangehörigkeit für sie die effektive Staatsangehörigkeit ist.

Das neue koreanische IPR enthält keine dem Art. 6 Haager Übereinkommen 1973 und Art. 18 II EGBGB entsprechende Vorschrift. Dementsprechend sieht das koreanische IPR nicht vor, daß die *lex fori* subsidiär Anwendung finden soll, wenn das anwendbare Recht nicht nach § 46 I festgestellt werden kann. Begründet wird die Nichtaufnahme einer entsprechenden Regelung damit, daß zweifelhaft sei, ob das koreanische Sachrecht ausreichend Schutz für den Unterhaltsberechtigten biete.¹⁹⁹ Da nicht gesagt wird, welches

¹⁹² Korea ist weder diesem Übereinkommen aus dem Jahr 1973 noch dem Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht vom 24. 10. 1956 beigetreten.

¹⁹³ Das Haager Übereinkommen ist in Deutschland unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden und geht Art. 18 EGBGB gemäß Art. 3 II 1 EGBGB vor, siehe Münch. Komm. BGB (-*Siehr*) Art. 18 Rz. 1.

¹⁹⁴ Die Regelung entspricht Art. 4 I Haager Übereinkommen 1973, Art. 18 I 1 EGBGB.

¹⁹⁵ *Shin Chang-Seon* 371; *Yoon Jong-Jin* 477f.; anders noch die h.M. zur alten Rechtslage, siehe oben N. 190.

¹⁹⁶ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 363; *Yoon Jong-Jin* 475. Suk weist aber auch darauf hin, daß dies im koreanischen IPR-Gesetz im Gegensatz zu Art. 4 II Haager Übereinkommen 1973 nicht ausdrücklich normiert wurde.

¹⁹⁷ Die Regelung entspricht Art. 5 Haager Übereinkommen 1973, Art. 18 I 2 EGBGB.

¹⁹⁸ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 317f. (zu § 37), 362f. (zu § 46); Erläuterungen des Justizministeriums 161.

¹⁹⁹ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 363.

Recht statt dessen Anwendung finden soll, ist fragwürdig, ob diese Auslassung letztlich dem Schutz des Unterhaltsberechtigten dienen wird.

Wenn eine Ehescheidung in der Republik Korea ausgesprochen oder anerkannt worden ist, ist gemäß § 46 II für die Unterhaltspflichten zwischen den geschiedenen Ehegatten das auf die Ehescheidung angewandte Recht maßgebend.²⁰⁰ Für inländische Scheidungen gilt daher das nach § 39 berufene Recht. Für ausländische Scheidungen ist das tatsächlich angewandte Scheidungsstatut ausschlaggebend, nicht etwa das Statut, das hätte angewandt werden müssen.²⁰¹ Das koreanische IPR-Gesetz enthält keine Regelung, nach welchem Recht sich die Unterhaltspflichten bei einer Trennung der Ehegatten (»Trennung von Tisch und Bett«) oder bei einer für nichtig oder ungültig erklärten Ehe bestimmt.²⁰² In der Literatur findet sich die Ansicht, daß § 39 auf die Trennung der Ehegatten entsprechend anzuwenden ist.²⁰³ Dies sollte entsprechend auch für die Unterhaltspflichten bei einer für nichtig oder ungültig erklärten Ehe gelten.²⁰⁴

§ 46 III ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß Unterhaltspflichten in aller Regel auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen.²⁰⁵ In internationalen Fällen kann diese Gegenseitigkeit dadurch verlorengehen, daß auf die Unterhaltsansprüche der Beteiligten unterschiedliche Rechtsordnungen angewandt werden und eine Rechtsordnung im Gegensatz zur anderen eine Unterhaltspflicht anordnet.²⁰⁶ Da es vor allem im Hinblick auf Unterhaltspflichten zwischen Verwandten in der Seitenlinie und zwischen Verschwägerten erhebliche Unterschiede gibt²⁰⁷, ordnet § 46 III an, daß der Unterhaltsver-

²⁰⁰ Die Regelung entspricht Art. 8 I Haager Übereinkommen 1973, Art. 18 IV 1 EGBGB. Sie ist allerdings inzwischen international umstritten, so daß beispielsweise auch das Institut de Droit international eine Abkoppelung des Unterhaltsstatuts vom Scheidungsstatut befürwortet; siehe *La loi applicable à certains effets d'un mariage dissous*, *Résolution*: *Annuaire de l'Institut de droit international* 61 (1986-II) 302 Nr. 5; *Kropholler*, IPR (oben N. 69) 377.

²⁰¹ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 364. *Suk* führt aus, daß eine klarere Formulierung in § 46 II wünschenswert gewesen wäre. Er bildet für die Vorschrift erläuternd das Beispiel, daß ein englisches Gericht nach englischem Recht ein Scheidungsurteil fällt. Wenn nun ein koreanisches Gericht feststellt, daß das Scheidungsstatut nach koreanischem IPR deutschem Recht unterliegt, dürfe es dieses dennoch nicht anwenden, sondern müsse englisches Recht anwenden. Zur übereinstimmenden Ansicht zu Art. 8 I Haager Übereinkommen 1973 siehe *Münch. Komm. BGB (-Siehr)* Art. 18 Anh. I Rz. 171.

²⁰² Für diese Fälle erklärt Art. 8 II Haager Übereinkommen 1973 Art. 8 I des Übereinkommens für anwendbar; siehe auch Art. 18 IV 2 EGBGB.

²⁰³ *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 338; *Yoon Jong-Jin* 456.

²⁰⁴ So *Suk Kwang-Hyun* in einem Interview mit dem Verfasser in Seoul am 1. 3. 2005.

²⁰⁵ In der Republik Korea wird beispielsweise nach § 974 Zivilgesetz eine gegenseitige Unterstützungsverpflichtung für Verwandte in gerader Linie und Ehegatten sowie für andere Verwandte angeordnet, die gemeinsam mit dem Unterhaltsverpflichteten ihren Lebensunterhalt bestreiten.

²⁰⁶ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 364.

²⁰⁷ Siehe *Münch. Komm. BGB (-Siehr)* Art. 18 Anh. I Rz. 142.

pflichtete bei Unterhaltspflichten zwischen Verwandten in der Seitenlinie oder Verschwägerten dem Anspruch des Berechtigten entgegenhalten kann, daß nach dem Recht des Staates, dem sie gemeinsam angehören, eine solche Pflicht nicht besteht. Mangels einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit kann der Unterhaltsverpflichtete dem Anspruch auch entgegenhalten, daß nach dem Recht des Staates, in dem der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine solche Pflicht nicht besteht.

Nach § 46 IV ist schließlich koreanisches Recht anzuwenden, wenn sowohl der Berechtigte als auch der Verpflichtete koreanische Staatsangehörige sind und der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Korea hat.²⁰⁸

Nach § 9 II Nr. 3 ist ein Renvoi des nach § 46 anzuwendenden Rechts unbeachtlich.

7. Andere Verwandtschaftsverhältnisse

§ 47 enthält eine Kollisionsnorm, die im Hinblick auf das Zustandekommen von Verwandtschaftsverhältnissen und die Rechte und Pflichten, die sich aus Verwandtschaftsverhältnissen ergeben, Anwendung finden soll, wenn im IPR-Gesetz keine speziellen Bestimmungen hierfür vorgesehen sind. In diesem Fall wird das Heimatrecht einer jeden Partei angewendet.

Die Vorschrift wurde mit sprachlichen Änderungen aus dem alten IPR-Gesetz übernommen.²⁰⁹ Als Anwendungsbereich nennt ein Teil der Literatur die kollisionsrechtliche Behandlung der Verlobung.²¹⁰ Da der Gesetzgeber das Verlobungsstatut jedoch bewußt ungeregelt gelassen hat²¹¹, ist diese Meinung fragwürdig. Richtig erscheint vielmehr, das gemäß § 36 bestimmte Eheschließungsstatut analog auf die Verlobung anzuwenden.²¹² Dann wäre ein Anwendungsbereich für die Vorschrift allerdings nicht ersichtlich.

8. Vormundschaft

§ 48 regelt das auf die Vormundschaft anzuwendende Recht und die internationale Zuständigkeit koreanischer Gerichte.

²⁰⁸ Die Regelung geht zurück auf Art. 15 Haager Übereinkommen 1973, nach dem Mitgliedstaaten des Übereinkommens einen Vorbehalt entsprechenden Inhalts machen können. Würde Korea Mitgliedstaat des Übereinkommens werden, würde es also voraussichtlich wie alle Vertragsstaaten außer Frankreich und Japan diesen Vorbehalt aussprechen. In Deutschland findet sich die entsprechende Regelung in Art. 18 V EGBGB.

²⁰⁹ § 24 IPRG a.F.

²¹⁰ *Yoon Jong-Jin* 429; so schon in der Voraufgabe des Buches zum alten IPR-Gesetz *Park Sang-jo/Yoon Jong-Jin* 369.

²¹¹ Erläuterungen des Justizministeriums 129 N. 80.

²¹² So *Shin Chang-Seon* 329f.; *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 310ff.

Gemäß § 48 I unterliegt die Vormundschaft dem Heimatrecht des Mündels. Diese Regelung entspricht § 25 I IPRG a.F. Auch das deutsche IPR knüpft das Vormundschaftsstatut an die Staatsangehörigkeit an. Ein Unterschied ergibt sich aber insofern, daß in Deutschland für Minderjährige das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. 10. 1961 gilt.²¹³ Dieses Übereinkommen knüpft an den gewöhnlichen Aufenthalt an.²¹⁴ In Korea hat man davon abgesehen, zwischen Minderjährigen und Volljährigen zu differenzieren.²¹⁵

Wie § 25 II IPRG a.F. enthält auch § 48 II eine Regelung zur internationalen Zuständigkeit koreanischer Gerichte. Trotz der von den §§ 12 und 14 abweichenden Formulierung bestimmt die Vorschrift einen Gleichlauf von internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht.²¹⁶ § 48 II sieht drei Fälle vor, in denen koreanische Gerichte die Vormundschaft über Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Aufenthalt in der Republik Korea haben, gemäß dem Recht der Republik Korea anordnen können.

Im Vergleich zum bisherigen Recht stellt § 48 II Nr. 1 klar, daß koreanisches Recht nicht nur anwendbar ist, wenn nach dem Heimatrecht des Ausländers die Voraussetzungen für die Entstehung der Vormundschaft vorliegen, aber kein Vormund bestellt ist, sondern auch, wenn zwar ein Vormund bestellt ist, die Vormundschaft aber nicht durchgeführt werden kann.

§ 48 II Nr. 2 behält die Regelung des alten Rechts bei, nach der das koreanische Recht anwendbar ist, wenn in der Republik Korea die eingeschränkte Mündigkeit oder die Entmündigung erklärt wurde.

Neu eingefügt wurde in § 48 II Nr. 3, daß koreanisches Recht auch dann anwendbar ist, wenn dies zum Schutz des Mündels dringend erforderlich ist.²¹⁷

VII. Erbrecht

Im 7. Kapitel finden sich in den §§ 49, 50 Regelungen zum auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen und die Verfügung von Todes wegen anwendbaren Recht.

²¹³ Korea ist nicht Mitgliedstaat dieses Übereinkommens.

²¹⁴ Artt. 1 und 2 des Übereinkommens.

²¹⁵ Als Grund wird angeführt, daß das koreanische IPR bei Fragen des sozialen Status von Personen grundsätzlich an das Personalstatut anknüpfe. Daher unterlägen auch die Erklärung der eingeschränkten Mündigkeit und der Entmündigung, die in einer engen Beziehung zur Vormundschaft stünden, dem Heimatrecht der betreffenden Person. Ob eine Unterscheidung zwischen Minderjährigen und Volljährigen bei der kollisionsrechtlichen Regelung der Vormundschaft angemessen sei, sei außerdem zweifelhaft; Erläuterungen des Justizministeriums 168.

²¹⁶ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 370; *Yoon Jong-Jin* 483.

²¹⁷ Siehe zu Beispielen *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 371.

1. Rechtsnachfolge von Todes wegen

§ 49 I enthält die grundsätzliche Anknüpfung des Erbstatuts an die Staatsangehörigkeit des Erblassers. Im Gegensatz zum alten Recht²¹⁸ wird im neuen IPR-Gesetz als maßgeblicher Zeitpunkt der Zeitpunkt des Todes des Erblassers bestimmt. Rückverweisungen durch das Kollisionsrecht eines anderen Staates sind zu beachten.²¹⁹

§ 49 II macht von der grundsätzlichen Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Erblassers eine Ausnahme, indem er dem Erblasser eine beschränkte Rechtswahl durch Verfügung von Todes wegen gestattet. Bei der Einführung²²⁰ einer Rechtswahl in das koreanische Internationale Erbrecht haben das Haager Übereinkommen über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht aus dem Jahr 1989 sowie das deutsche und italienische IPR einen entscheidenden Einfluß gehabt.²²¹

Gemäß § 49 II Nr. 1 kann der Erblasser die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates unterstellen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Rechtswahl ist jedoch nur dann wirksam, wenn der Erblasser bis zu seinem Tode diesen gewöhnlichen Aufenthalt beibehält.²²² Der Umfang der Rechtswahl entspricht damit Art. 46 II 1 und 2 italienisches IPRG.²²³ Die Aufnahme einer dem Art. 46 II 3 italienisches IPRG entsprechenden Klausel, durch die Pflichtteilsberechtigte vor einer Benachteiligung durch die Rechtswahl geschützt werden, wurde in Korea im Gesetzgebungsverfahren diskutiert. Obwohl dem koreanischen Gesetzgeber die Gefahr bekannt war, daß eine Rechtswahl auf Grund des § 49 II Nr. 1 IPRG aus der Sicht des ausländischen Rechts gegen den *ordre public* verstoßen könnte,

²¹⁸ § 26 IPRG a.F.

²¹⁹ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 374 (der sich ausdrücklich gegen eine Anwendung des § 9 II Nr. 6 ausspricht).

²²⁰ § 26 IPRG a.F. sah eine solche Rechtswahlmöglichkeit nicht vor. In § 34 des Entwurfes der Forschungsgruppe wurden zwei Alternativvorschläge gemacht, von denen einer ebenfalls keine Rechtswahlmöglichkeit enthielt und sich insofern für die Beibehaltung der alten Rechtslage aussprach. Im Entwurf der Expertenkommission hatte man sich dann bereits für die Aufnahme einer Rechtswahlmöglichkeit entschieden (§ 32 Entwurf der Expertenkommission).

²²¹ Erläuterungen des Justizministeriums 171.

²²² § 32 II Nr. 1 Satz 2 des Entwurfes der Expertenkommission formulierte noch umgekehrt: »[Die Rechtswahl] ist jedoch unwirksam, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in diesem Staat hat.« Diese Formulierung hätte Art. 46 II 2 italienisches IPRG entsprochen. Ob die abweichende Formulierung einen inhaltlichen Unterschied insbesondere dahingehend ausdrücken soll, daß der Erblasser den gewöhnlichen Aufenthalt während der gesamten Zeit bis zu seinem Tod beibehalten muß, ist unklar. In einem Interview mit dem Verfasser in Seoul am 1.3. 2005 erklärte Suk Kwang-Hyun hierzu, daß die Änderung der Formulierung seinen Grund wohl in der besseren koreanischen Lesbarkeit habe, wobei diese Änderung dann aber unglücklicherweise auch den Sinn geändert habe.

²²³ *Suk Kwang-Hyun*, *New Conflict of Laws Act* 137.

wenn Dritte und insbesondere Pflichtteilsberechtigte hierdurch benachteiligt werden, hat man von der Normierung einer entsprechenden Klausel bewußt abgesehen.²²⁴

Nach § 49 II Nr. 2 kann der Erblasser außerdem für unbewegliches Vermögen das Recht des Belegenheitsortes des unbeweglichen Vermögens wählen. Diese Rechtswahlmöglichkeit ist damit weiter als das in Art. 25 II EGBGB vorgesehene Recht des Erblassers, seine letztwillige Verfügung dem deutschen Recht zu unterstellen, soweit sie im Inland belegenes unbewegliches Vermögen zum Gegenstand hat. Selbst im Hinblick auf unbewegliches Vermögen ist § 49 II Nr. 2 anders als das deutsche IPR als allseitige Kollisionsnorm konzipiert.

2. Verfügungen von Todes wegen

§ 50 regelt kollisionsrechtliche Fragen der testamentarischen Erbfolge. Das Gesetz spricht nur vom Testament und scheint damit den Anwendungsbereich dieser Kollisionsnorm stark einzuschränken. Die Literatur legt sich nicht fest, ob auch andere Verfügungen von Todes wegen wie Erbverträge oder der Erbverzicht unter den Regelungsbereich des § 50 fallen.²²⁵

In den Abs. 1 und 2 des § 50 wurden entsprechende Regelungen des § 27 I und 2 IPRG a.F. übernommen, wobei terminologische Änderungen vorgenommen wurden. § 50 III IPRG orientiert sich an Art. 1 des Haager Abkommens über die Testamentsform vom 5. 10. 1961 (im Folgenden Haager Testamentsabkommen). Dieser im Vergleich zum alten Recht stark erweiterte Absatz²²⁶ soll die Ungültigkeit eines Testamentes aus Formgründen vermeiden und damit dem favor testamenti dienen.²²⁷

§ 50 I unterstellt »das Testament« dem Heimatrecht des Erblassers zur Zeit seiner Errichtung (Errichtungsstatut, hypothetisches Erbstatut).²²⁸ Diesem

²²⁴ Erläuterungen des Justizministeriums 172 (mit dem Hinweis, daß die Rechtswahl des § 49 II Nr. 1 gerade deswegen eingeschränkt worden sei); *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 377 (Suk führt an, daß die Lösung des Problems der Verletzung von Rechten Dritter durch den ordre public innerhalb des festgelegten Anwendungsbereichs der Rechtswahl nach § 49 II Nr. 1 in Kauf genommen werden könne); *Yoon Jong-Jin* 487 (Yoon erläutert, daß die Rechtswahl deshalb nach § 49 II in der Form eines Testamentes zu erfolgen habe).

²²⁵ Vgl. *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 379. In einem Interview mit dem Verfasser in Seoul am 1. 3. 2005 sprach sich Suk Kwang-Hyun jedoch für eine analoge Anwendung des § 50 aus.

²²⁶ § 27 III IPRG a.F. unterstellte die Form eines Testamentes ausschließlich dem *lex loci actus*.

²²⁷ Erläuterungen des Justizministeriums 174; *Suk Kwang-Hyun* 378.

²²⁸ § 27 I IPRG a.F. knüpfte hingegen für die »Errichtung und Wirkungen des Testamentes« an das Personalstatut des Testators im Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes an. Entgegen dem Wortlaut unterstellte die h.M. jedoch die Rechtsfolgen des Testamentes der Rechtsordnung, die das jeweilige Rechtsverhältnis beherrscht. Die Literatur behalf sich, indem sie zwischen den formellen Elementen der Testamentserrichtung (dem »Testament

Statut unterliegen die Errichtungsvoraussetzungen wie die Testierfähigkeit, allgemeine rechtsgeschäftliche Fragen wie Willensmängel und die Bindungswirkung des Testaments.²²⁹ Hingegen sollen sich die Rechtswirkungen der Verfügung von Todes wegen nach demjenigen Statut richten, das für Anordnungen dieser Art maßgeblich ist. Die Literatur nennt als Beispiele die in einer Verfügung von Todes wegen vorgenommene Benennung eines Vormundes, die dem Vormundschaftsstatut des § 48 unterliege, und das in einem Testament abgegebene Vaterschaftsanerkennnis, welches nach Maßgabe des § 41 II anzuknüpfen sei.²³⁰ Soweit es sich um erbrechtliche Anordnungen handelt, kommt damit das Erbstatut nach § 49 zur Anwendung.²³¹

Die Änderung und der Widerruf²³² eines Testaments unterstehen gemäß § 50 II dem Heimatrecht des Testators im Zeitpunkt der Änderung bzw. des Widerrufs. Hierbei ist zu beachten, daß das auf die Anfechtung des Testaments wegen Willensmängeln und die Bindungswirkung anwendbare Statut nicht durch einen Wechsel der Staatsangehörigkeit berührt wird, da insofern nicht § 50 II, sondern das Errichtungsstatut nach § 50 I gilt.²³³ Man wird § 50 II daher dahingehend auslegen müssen, daß das Heimatrecht des Testators im Zeitpunkt der Änderung bzw. des Widerrufs nur über die materielle Wirksamkeit der Änderung bzw. des Widerrufs entscheidet, während das Errichtungsstatut nach § 50 I über die Frage entscheidet, ob sich der Testator durch Änderung oder Widerruf von der einmal errichteten Verfügung von Todes wegen lösen kann.²³⁴

Das Gesetz sagt nicht ausdrücklich, nach welchem Recht sich die Form des testamentarischen Widerrufs zu richten hat. Soweit Stellungnahmen aus der

selbst als Willenserklärung») und den Rechtsfolgen des Testaments (dem »materiellen Inhalt des Testaments«) abgrenzte. § 27 I IPRG a.F. sollte nach dieser Meinung nur auf Fragen im Hinblick auf die formellen Elemente der Testamentserrichtung Anwendung finden. Siehe *Kim Ukkon-Louis* (39. Liefg., Stand: 1. 7. 1996) 13f.; *ders.* 14 (insoweit unverändert auch für die neue Rechtslage übernommen). Nach der Revision wurde die mißglückte Formulierung in § 27 I IPRG a.F. korrigiert; siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 379 (mit weiteren Nachweisen).

²²⁹ *Yoon Jong-Jin* 492; *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 378f.; *Shin Chang-Seon* 386.

²³⁰ *Yoon Jong-Jin* 492

²³¹ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 379.

²³² Im Vergleich zum alten IPR-Gesetz wurde der dort in § 27 II verwendete Begriff der »Aufhebung« (Chwiso) im Sinne einer Anfechtung von Willenserklärungen wegen Willensmängeln mit rechtsvernichtender Wirkung (siehe § 109 Zivilgesetz) durch den Begriff »Widerruf« (Cheolhoe) im Sinne einer Zurücknahme einer Willenserklärung mit Wirkung ex nunc (siehe beispielsweise § 16 Zivilgesetz) ersetzt, vgl. Erläuterungen des Justizministeriums 174; *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 379. Dies ist insofern schlüssig, da Willensmängel bei der Errichtung des Testaments dem nach § 50 I bestimmten Recht unterliegen sollen.

²³³ So zur Anfechtung wegen Willensmängeln auch *Yoon Jong-Jin* 493.

²³⁴ So auch in Deutschland, siehe *v. Staudinger (-Dörner)*, Kommentar zum BGB, 14. Bearb. 2000 (2000) EGBGB Art. 25 Rz. 245f.

Literatur vorliegen, soll zur Bestimmung dieses Rechts § 50 III anwendbar sein.²³⁵

§ 50 III übernimmt fast²³⁶ vollständig die Bestimmung des Formstatuts nach Art. 1 Haager Testamentsabkommen. Wie das Haager Testamentsabkommen versucht das koreanische IPR durch die Zurverfügungstellung zahlreicher Anknüpfungspunkte, dem *favor testamenti* zu dienen.

Insgesamt enthält das Gesetz sechs Anknüpfungsmöglichkeiten: vier räumlich-personelle Anknüpfungen, nämlich Staatsangehörigkeit²³⁷, gewöhnlicher Aufenthalt des Testators²³⁸, Vornahmeort²³⁹ sowie der Lageort bei unbeweglichem Vermögen²⁴⁰; zwei der erwähnten vier Anknüpfungen, nämlich Staatsangehörigkeit und der gewöhnliche Aufenthalt, stellen noch alternativ auf den Zeitpunkt der Errichtung des Testaments oder des Todes des Erblassers ab.

Eine Rückverweisung des nach § 50 III für die Form des Testaments berufenen Rechts, ist gemäß § 9 IV unbeachtlich.

VIII. Scheck- und Wechselrecht

Das 8. Kapitel des IPR-Gesetzes enthält das Internationale Scheck- und Wechselrecht. Es werden Schecks (*cheques*), Wechsel (*bills of exchange*) und Eigenwechsel (*promissory notes*) kollisionsrechtlich geregelt.

In den betreffenden §§ 51 bis 59 haben sich im Vergleich zur alten Rechtslage keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Dies liegt daran, daß schon das alte IPR-Gesetz im Hinblick auf das Internationale Scheck- und Wechselrecht Regelungen einschlägiger internationaler Abkommen, nämlich des Genfer Abkommens über Bestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Scheckprivatrechts vom 19.3. 1931 und des Genfer Abkommens über Bestimmungen auf dem Gebiet des Internationalen Wechselprivatrechts vom 7.6. 1930, übernommen hatte. Das koreanische Internationale Scheck- und Wechselrecht stimmt insofern auch mit dem deutschen Kollisionsrecht für Schecks und Wechsel überein, das in den Artt. 60 bis 66 Scheckgesetz bzw. in den Art. 91 bis 98 Wechselgesetz festgelegt ist.

²³⁵ *Yoon Jong-Jin* 493.

²³⁶ Nicht übernommen wurde die in Art. 1 Satz 1 lit. c Haager Testamentsabkommen vorgesehene Anknüpfung an den Wohnsitz, die in Deutschland zusammen mit der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt gemäß Art. 1 Satz 1 lit. d Haager Testamentsabkommen in Art. 26 I 1 Nr. 3 EGBGB normiert ist.

²³⁷ § 50 III Nr. 1 IPRG = Art. 1 Satz 1 lit. b Haager Testamentsabkommen.

²³⁸ § 50 III Nr. 2 IPRG = Art. 1 Satz 1 lit. d Haager Testamentsabkommen.

²³⁹ § 50 III Nr. 3 IPRG = Art. 1 Satz 1 lit. a Haager Testamentsabkommen.

²⁴⁰ § 50 III Nr. 4 IPRG = Art. 1 Satz 1 lit. e Haager Testamentsabkommen.

1. Scheck- und Wechselfähigkeit

§ 51 bestimmt das auf die Scheck- und Wechselfähigkeit anwendbare Recht.²⁴¹

Nach § 51 I bestimmt sich die Fähigkeit einer Person, eine Scheckverbindlichkeit einzugehen, nach deren Heimatrecht. § 51 I 2 erlaubt eine Weiterverweisung durch das anwendbare Recht.

§ 51 II sieht vor, daß auch jemand, der nicht scheck- und wechselfähig ist, Verbindlichkeiten aus Schecks und Wechseln übernehmen kann, wenn die Unterschrift in dem Gebiet eines Landes abgegeben worden ist, nach dessen Recht er scheckfähig wäre (Recht des Zeichnungsortes).²⁴²

2. Form der Scheck- und Wechselerklärung

Die Form der Scheck- und Wechselerklärung unterliegt nach § 53 I 1 dem Recht des Zeichnungsortes. Entscheidend soll der tatsächliche Ausstellungsort (*lex loci veri*), nicht der im Scheck oder Wechsel angegebene Zeichnungsort (*lex loci scripti*) sein, wobei die Literatur jedoch eine Vermutung dafür aufstellt, daß der im Scheck oder Wechsel angegebene Zeichnungsort der tatsächliche Zeichnungsort ist.²⁴³ Gemäß § 53 I 2 genügt auch die Einhaltung der Form des Rechts des Zahlungsortes.²⁴⁴

Ist eine Scheck- oder Wechselerklärung nach dem gemäß § 53 I anwendbaren Recht ungültig, entspricht sie aber dem Recht des Landes, in dem eine spätere Scheckerklärung unterschrieben wird, gilt auch nach § 53 II der Grundsatz der Unabhängigkeit der einzelnen Scheck- und Wechselklärungen: Formmängel der ersten Scheck- und Wechselerklärung berühren nicht die Gültigkeit der späteren Erklärungen.

§ 53 III enthält eine besondere Inländerschutzklausel. Danach ist eine Scheck- oder Wechselerklärung, die ein koreanischer Staatsangehöriger im Ausland abgibt, in der Republik Korea gegenüber anderen koreanischen Staatsangehörigen gültig, wenn sie den Formerfordernissen des koreanischen Rechts genügt.²⁴⁵

²⁴¹ Vgl. § 34 IPRG a.F., zu dem sich vor allem im Hinblick auf Abs. 2 sprachliche Unterschiede ergeben.

²⁴² Dies gilt nach dem koreanischen IPR wohl auch dann, wenn die Verbindlichkeit von einem koreanischen Staatsangehörigen im koreanischen Ausland übernommen worden ist. Anders insofern Art. 60 II 2 deutsches Scheckgesetz bzw. Art. 91 II 2 deutsches Wechselgesetz.

²⁴³ *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 402; *Yoon Jong-Jin* 517.

²⁴⁴ Vgl. § 36 I IPRG a.F.

²⁴⁵ Vgl. § 36 III IPRG a.F.

3. Wirkungen der Scheck- und Wechselerkklärungen

Die §§ 52, 54 bis 59 regeln kollisionsrechtlich die Wirkungen der Scheck- und Wechselerkklärungen.

a) Wirkungen der Scheckerkklärung

Die Wirkungen der Scheckerkklärung unterliegen gemäß § 54 I, 2. Halbsatz IPRG dem Recht des Zeichnungsortes.

Gemäß § 52 I bestimmt das Recht des Landes, in dem der Scheck zahlbar ist (Recht des Zahlungsortes), die Personen, auf die ein Scheck gezogen werden kann.²⁴⁶ Ist nach diesem Recht der Scheck im Hinblick auf die Person des Bezogenen nichtig, so sind nach § 52 II gleichwohl die Verpflichtungen aus Unterschriften gültig, die in Ländern auf den Scheck gesetzt worden sind, deren Recht die Nichtigkeit aus einem solchen Grunde nicht vorsieht.

Die Notwendigkeit des Protestes richtet sich nach dem Recht des Zahlungsortes, § 59 Nr. 8. Form und Frist des Protestes bestimmen sich hingegen gemäß § 57 nach dem Recht des Landes, in dem der Protest zu erheben ist. Rückgriffsfristen richten sich nach dem Recht des Ausstellungsortes, § 54 III. Hingegen kommt es gemäß § 59 Nr. 2 für die Vorlegungsfrist auf den Zahlungsort an. Die bei Verlust und Diebstahl zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach dem Recht des Zahlungsortes, § 58.

Das Recht des Zeichnungsortes bestimmt außerdem, ob

- der Scheck auf Sicht zahlbar sein muß, ob er auf eine bestimmte Frist nach Sicht zahlbar gezogen werden kann und die Wirksamkeit eines nachdatierten Schecks, § 59 Nr. 1;
- ein Scheck angenommen, zertifiziert, bestätigt oder mit einem Visum versehen werden kann und die Wirksamkeit dieser Vermerke, § 59 Nr. 3;
- der Inhaber eine Teilzahlung verlangen kann und ob er eine solche annehmen muß, § 59 Nr. 4;
- ein Scheck gekreuzt werden kann und die Wirkung eines Vermerks »Zur Verrechnung« oder eines gleichbedeutenden Vermerks, § 59 Nr. 5 Satz 1;
- der Inhaber besondere Rechte auf die Deckung hat und welches der Inhalt dieser Rechte ist, § 59 Nr. 6, und
- der Aussteller den Scheck widerrufen oder gegen die Einlösung des Schecks Widerspruch erheben kann, § 59 Nr. 7.

In § 59 Nr. 5 Satz 2 wurde die Regelung des § 42 IPRG a.F. übernommen, wonach ein Scheck, bei dem der Aussteller oder der Inhaber durch die Vermerkung der Klausel »Zur Verrechnung« oder einer Klausel mit gleicher Bedeutung auf dem Scheck die Barzahlung untersagt, als »allgemeiner Verrechnungsscheck« wirksam ist, wenn er im Ausland gezogen wurde und in der

²⁴⁶ Vgl. § 35 IPRG a.F.

Republik Korea zahlbar ist. Diese Regelung wird von der Literatur damit erklärt, daß es für die Sicherheit des internationalen Geschäftsverkehrs erforderlich sei, Verrechnungsschecks den gekreuzten Schecks gleichzustellen, da das koreanische Scheckgesetz nur gekreuzte Schecks anerkenne.²⁴⁷ Es handelt sich damit um eine rein materiellrechtliche Regelung, die eigentlich nicht in das IPR-Gesetz gehört, und die durch ihre versteckte Stellung in § 59 im Vergleich zum alten IPR-Gesetz, wo dieser wichtigen Aussage immerhin ein eigener Paragraph gewidmet war, noch bedenklicher erscheint.

b) Wirkungen der Wechselklärung

Die Wirkungen der Verpflichtungserklärung des Annehmers eines gezogenen Wechsels und des Ausstellers eines Eigenwechsels richten sich nach dem Recht des Zahlungsortes, § 54 I, 1. Halbsatz. Die Wirkungen der übrigen Wechselklärungen bestimmen sich gemäß § 54 II nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiet die Erklärungen unterschrieben worden sind.

Ob der Inhaber eines Wechsels mit dem Wechsel zugleich die zugrundeliegende Forderung erwirbt, richtet sich gemäß § 55 nach dem Recht des Ausstellungsortes. Rückgriffsfristen richten sich nach dem Recht des Ausstellungsortes, § 54 III. Teilannahme und Teilzahlung folgen gemäß § 56 dem Recht am Zahlungsort. Die Form der Rechtserhaltungsmaßnahmen (Protest) wird in § 57 geregelt; entscheidend ist der Staat, in welchem die Handlungen vorzunehmen sind. Das Recht des Zahlungsortes befindet über die erforderlichen Maßnahmen bei Verlust oder Diebstahl, § 58.

IX. Seerecht

Aus dem 3. Kapitel des alten koreanischen IPR-Gesetzes, das besondere Kollisionsregeln in Handelssachen vorsah, ist neben dem Internationalen Scheck- und Wechselrecht das Internationale Seerecht in das neue IPR-Gesetz überführt worden. Im neuen IPR-Gesetz wird das Internationale Seerecht in den §§ 60 bis 62 im 9. Kapitel behandelt.

Daß die Republik Korea eine autonome Regelung des Internationalen Seerechts vornimmt, ist darauf zurückzuführen, daß Korea gegenüber internationalen Übereinkommen auf diesem Gebiet bislang eine passive Haltung eingenommen hat.²⁴⁸ Auch im Hinblick auf das Sachrecht wurde eine Viel-

²⁴⁷ *Yoon Jong-Jin* 521 N. 187, mit Verweis auf die §§ 37 und 38 Scheckgesetz vom 20. 1. 1962 (Gesetz Nr. 1002) in der Fassung vom 6. 12. 1995; englische Übersetzung in: Statutes of the Republic of Korea IV 281 ff.

²⁴⁸ Siehe hierzu sehr kritisch *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 395 f.; dort (in N. 689) auch mit dem Hinweis, daß die Republik Korea nur Vertragspartei des internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und des

zahl von Regelungen aus internationalen Übereinkommen in das koreanische Seehandelsrecht aufgenommen, ohne daß die Republik Korea den einzelnen Übereinkommen beigetreten wäre.²⁴⁹

Wie das alte Recht²⁵⁰ enthält auch die geänderte Fassung in § 60 eine Vorschrift, in der verschiedene Anknüpfungsgegenstände einheitlich an das Recht des Staates der »Nationalität des Schiffes« angeknüpft werden. Im Gesetzgebungsverfahren war diskutiert worden, die Anknüpfungsgegenstände zu systematisieren, indem die nunmehr einheitlich in § 60 geregelten Fragen beispielsweise des Sachenrechts, des Deliktrechts oder des Rechts der Geschäftsführung ohne Auftrag einer eigenen Regelung unterworfen würden. Letztlich wurde dieses Vorhaben mit dem Hinweis auf die praktische Bequemlichkeit verworfen, da die einheitliche Regelung bereits ein besonderes Kennzeichen des koreanischen IPR geworden sei.²⁵¹

Der Begriff der »Nationalität des Schiffes«²⁵² ist in seiner Bedeutung umstritten. Nach der wohl herrschenden Meinung soll die »Nationalität des Schiffes« durch die Registereintragung und nicht durch die vom Schiff geführte Flagge zu bestimmen sein.²⁵³ Ist ein Schiff ausnahmsweise in mehreren Staaten registriert, soll – in analoger Anwendung der Kollisionsnorm für Doppelstaater in § 3²⁵⁴ – das Recht des Staates anzuwenden sein, zu welchem die engste Verbindung besteht.²⁵⁵ Eine Anknüpfung an das Recht des Heimathafens wird abgelehnt.²⁵⁶ Das Recht des Staates, zu welchem die engste Verbindung besteht, soll auch Statut für nichtregistrierte Schiffe sein.²⁵⁷

Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden aus dem Jahr 1992 sei.

²⁴⁹ Siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 395f., der in N. 689 konkrete Beispiele anführt, wo im koreanischen Seehandelsrecht Regelungen aus internationalen Übereinkommen übernommen wurden.

²⁵⁰ § 44 IPRG a.F.

²⁵¹ Siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 397f.

²⁵² Seonjeokguk.

²⁵³ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 400f.; ihm folgend *Shin Chang-Seon* 397; *Yoon Jong-Jin* 523 N. 189; anders noch in der Voraufgabe (Flaggenrecht): *Park Sang-jo/Yoon Jong-Jin* 446; so auch *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 408.

²⁵⁴ So *Shin Chang-Seon* 397.

²⁵⁵ *Yoon Jong-Jin* 524. *Yoon* weist (in N. 191) darauf hin, daß die Entwürfe der Forschungsgruppe (dort § 63) und der Expertenkommission (dort § 61) noch spezielle Vorschriften für Schiffe vorsahen, die in mehreren Staaten registriert sind. Diese Vorschriften knüpften in diesem Fall an das Recht des Staates an, mit dem die engste Verbindung besteht, wobei der Entwurf der Forschungsgruppe eine Vermutung dahingehend enthielt, daß die engste Verbindung zu dem Staat besteht, dessen Flagge das Schiff gewöhnlich hißt. Diese Vorschriften seien aber nicht in die verabschiedete Fassung des Gesetzes aufgenommen worden, weil man der Praxis der mehrfachen Registrierung nicht dadurch Vorschub leisten wolle, indem man sie in einem Gesetz regelt.

²⁵⁶ *Yoon Jong-Jin* 524.

²⁵⁷ *Yoon Jong-Jin* 524.

1. Sachenrecht

Nach § 60 Nr. 1 und 2 werden umfassend alle sachenrechtliche Fragen bei Schiffen an die Nationalität des Schiffes angeknüpft.²⁵⁸ Dies wird in der Formulierung in § 60 Nr. 1 deutlich, nach der »andere Sachenrechte an Wasserfahrzeugen« dem Recht des Herkunftsstaates des Schiffes unterliegen sollen. Die Aufzählung einzelner Sachenrechte als Beispiele wurde erst später in den Entwurf des Gesetzes aufgenommen und sollte der Klarheit dienen.²⁵⁹

§ 60 Nr. 1 unterwirft insbesondere das Eigentum an Schiffen, Schiffshypotheken und Schiffsgläubigerrechten²⁶⁰ dem Recht des Staates der Nationalität des Schiffes. Eine Regelung, nach der gesetzliche Sicherungsrechte an Schiffen wie beispielsweise Schiffsgläubigerrechte abweichend hiervon akzessorisch an das Forderungsstatut anzuknüpfen sind, wurde nicht in die verabschiedete Fassung des Gesetzes aufgenommen.²⁶¹ Nach § 60 Nr. 2 unterliegt auch die Rangfolge mehrerer Sicherungsrechte dem Recht des Herkunftsstaates des Schiffes und nicht etwa dem Belegenheitsort.²⁶²

2. Hilfe in Seenot

Für den Hilfslohnanspruch bei Bergung und Hilfe auf See gilt § 62.²⁶³ Auf eine Hilfeleistung in Territorialgewässern ist demnach die *lex loci actus* anzuwenden. Auf hoher See gilt hingegen das Heimatrecht des rettenden Schiffes.²⁶⁴ Das Statut nach § 62 regelt auch andere Folgen der Hilfeleistung wie

²⁵⁸ Insofern wurden die Nr. 1 bis Nr. 4 in § 44 IPRG a.F. zusammengefaßt; siehe *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 403f.

²⁵⁹ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 404. Suk äußert sich hierzu kritisch, da er eine einfache Regelung ohne Beispiele vorgezogen hätte, wie sie noch in den drei Vorschlägen zu § 64 Nr. 1 im Entwurf der Forschungsgruppe vorgesehen war.

²⁶⁰ Korea ist weder Vertragspartei des Brüsseler Übereinkommens über Vorzugsrechte und Schiffshypotheken aus dem Jahr 1967 noch des Internationalen Übereinkommens über Schiffsgläubigerrechte und Schiffshypotheken (International Convention on Maritime Liens and Mortgages) aus dem Jahr 1993.

²⁶¹ So noch im Entwurf der Forschungsgruppe, dort § 64 II (3. Vorschlag).

²⁶² So noch im Entwurf der Forschungsgruppe, dort § 64 II (3. Vorschlag), der sich damit an Art. 43 II EGBGB orientierte.

²⁶³ Die Republik Korea ist nicht Vertragsstaat des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfeleistung und Bergung in Seenot vom 23. 9. 1910.

²⁶⁴ Im Gesetzgebungsverfahren war alternativ die Anknüpfung an das Heimatrecht des hilfebedürftigen Schiffes diskutiert worden, siehe *Suk Kwang-Hyun* 418f. Suk weist auch darauf hin, daß bei einer Anknüpfung an das Heimatrecht des hilfebedürftigen Schiffes dieses im allgemeinen mit der *lex fori* übereinstimmen wird, so daß sich der Hilfslohnanspruch reibungslos verwirklichen lasse, womit ein Ansporn zur Hilfeleistung in Seenot gesetzt werde. Die h.M. in Deutschland knüpft ebenfalls an das Heimatrecht des hilfebedürftigen Schiffes an. Siehe Münch. Komm. BGB (-Kreuzer) Vor Art. 38 (Geschäftsführung ohne Auftrag) Rz. 10 mit weiteren Nachweisen.

beispielsweise Aufwendungsersatz bei Nothilfeschäden.²⁶⁵ Nicht durch § 62 geregelte Fragen der Hilfe in Seenot unterliegen dem Statut, das gemäß § 30 auf die Geschäftsführung ohne Auftrag Anwendung findet. Eine nachträgliche Rechtswahl ist daher gemäß § 33 möglich.²⁶⁶

3. Außervertragliche Haftung

Die außervertragliche Haftung für Schiffszusammenstöße wird kollisionsrechtlich in § 61 geregelt.²⁶⁷ § 60 Nr. 4 enthält darüber hinaus eine Kollisionsnorm für Haftungsbeschränkungen.²⁶⁸

§ 61 unterscheidet bei der Anknüpfung zwischen Schiffszusammenstößen in offenen Häfen, Binnengewässern und den Territorialgewässern einerseits und Schiffszusammenstößen auf offener See andererseits.²⁶⁹ Für Zusammenstöße von Schiffen in Hoheitsgewässern gilt nach § 61 I das Tatortrecht. Für den Fall, daß Schiffe, die demselben Staat angehören, in ausländischen Hoheitsgewässern zusammenstoßen, will die Literatur eine Anwendung der Ausnahmeklausel in § 8 nicht völlig ausschließen, um diese Zusammenstöße dem Recht des Staates der gemeinsamen Nationalität der Schiffe zu unterwerfen.²⁷⁰

Zusammenstöße auf hoher See beurteilen sich gemäß § 61 II, 1. Halbsatz nach der gemeinsamen Nationalität der beteiligten Schiffe. Seeschiffskollisionsstatut bei Zusammenstößen von Schiffen mit verschiedener Nationalität ist nach § 61 II, 2. Halbsatz das Recht der Nationalität des schädigenden Schiffes.²⁷¹

²⁶⁵ Klarstellend im Hinblick auf den engeren Wortlaut des § 62 *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 419f.

²⁶⁶ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 420, mit dem Hinweis, daß eine ausdrückliche nachträgliche Rechtswahlmöglichkeit noch im Entwurf der Forschungsgruppe (dort § 67) vorgesehen war, die aber im Hinblick auf die Regelung in § 33 für überflüssig gehalten wurde.

²⁶⁷ Korea ist nicht Vertragspartei des (Brüsseler) Übereinkommens vom 23. 9. 1910 zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. Die Regelungen des Übereinkommens wurden jedoch größtenteils in die §§ 843ff. Handelsgesetz materiell übernommen.

²⁶⁸ Korea ist nicht Vertragspartei des (Londoner) Internationalen Übereinkommens vom 19. 11. 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen. Eine materielle rechtliche Regelung zur globalen Haftungsbeschränkung findet sich in § 746 Handelsgesetz.

²⁶⁹ Inhaltlich entsprechen die §§ 45, 46 IPRG a.F. der neuen Regelung in § 61.

²⁷⁰ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 415f. Suk mahnt zugleich zur Vorsicht bei der Anwendung der Ausnahmeklausel, da sich der Gesetzgeber absichtlich zu einer unterschiedlichen Regelung von Zusammenstößen in Binnengewässern einerseits und auf hoher See andererseits entschieden habe.

²⁷¹ Kritisch zu dieser Regelung *Yoon Jong-Jin* 534 N.215 mit dem Hinweis, daß nicht immer klar festzustellen sei, welches Schiff das schädigende und welches das geschädigte Schiff ist. Bei einem beiderseitigen Verschulden sei ein schädigendes Schiff gar nicht feststellbar. *Yoon* will daher bei unterschiedlicher Nationalität der beteiligten Schiffe die lex fo-

Nicht vom Schiffskollisionsstatut nach § 61 erfaßte Fragen unterliegen dem Statut, das gemäß § 32 auf die unerlaubten Handlungen Anwendung findet. Eine nachträgliche Rechtswahl ist daher auch hier gemäß § 33 möglich.²⁷²

Das Schiffskollisionsstatut entscheidet über die Haftungsvoraussetzungen und -folgen, nicht jedoch über Haftungsbeschränkungen. Die Frage, wann der Schiffseigner und ihm gleichgestellte Personen²⁷³ die Haftung aus einem Schiffsschadensfall beschränken können, unterwirft § 60 Nr. 4 dem Recht des Herkunftsstaates des Schiffes.²⁷⁴ Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist nicht auf Schiffskollisionen beschränkt, sondern erfaßt globale Haftungsbeschränkungen im Hinblick sowohl auf außervertragliche als auch vertragliche Ansprüche.²⁷⁵ Für die Errichtung von Entschädigungsfonds²⁷⁶, dessen Verteilung und das entsprechende Verfahren will die Literatur auf das Recht des Staates abstellen, in dem das Verfahren zur Errichtung des Fonds eröffnet wurde.²⁷⁷

Die kollisionsrechtliche Behandlung deliktischer Ansprüche im übrigen – insbesondere deliktischer Ansprüche gegen den Beförderer wegen Personen- und Sachschäden – bleibt unklar. Zwar enthält § 60 Nr. 3 eine Kollisionsregel, die den Umfang der Haftung des Schiffseigners für Handlungen des Kapitäns und der Matrosen dem Heimatrecht des Schiffes unterstellt. Dem Wortlaut

ri anwenden. Ähnlich auch die Kritik von *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 416. *Suk* schlägt (in N. 745) bei beiderseitig verschuldeten Kollisionen auf hoher See vor, daß jeder Geschädigte vom Kollisionsgegner stets den Prozentsatz seines Schadens fordern kann, der ihm nach dem Recht des Herkunftsstaates des anderen Schiffes zusteht.

²⁷² *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 416f.

²⁷³ § 60 Nr. 4 nennt Charterer, Schiffsverwalter, Schiffsbetreiber und andere Nutzer des Schiffes.

²⁷⁴ Im Vergleich zur Vorgängerregelung in § 44 Nr. 6 IPRG a.F. ist der Anwendungsbereich der Norm ausgeweitet worden. § 44 Nr. 6 IPRG a.F. betraf nur Haftungsbeschränkungen bei der Aufgabe des Schiffes und der Ladung. Dementsprechend unterstellte die Rechtsprechung andere Haftungsbeschränkungen der allgemeinen Anknüpfung für unerlaubte Handlungen an den Tatort in § 13 IPRG a.F. Das oberste Gericht wendete daher auf einen Sachverhalt das Recht der Republik Korea an, bei dem ein unter zypriotischer Flagge fahrendes Schiff namens »Rostocze« im südkoreanischen Hafen der Stadt Busan entladen wurde, wobei die Beschädigung der Ladung entdeckt wurde (Urteil vom 28. 1. 1994 [93 Da 18167]). Die Einrede des beklagten Schiffseigners, der sich auf die Haftungsbeschränkung nach zypriotischem Recht berief, wies das Gericht dementsprechend zurück. Die Literatur kritisiert einhellig das Urteil und interpretiert die Vorschrift des § 44 Nr. 6 IPRG a.F. mit guten Gründen als eine umfassende Kollisionsnorm für globale Haftungsbeschränkungen; siehe *Seo Dong-hui*, Seonjuchaekimjehanui jungeobeop [Das auf die Haftung des Schiffseigners anwendbare Recht], in: Gukjesabeop yeongu [Forschung zum IPR] IV (1999) 60ff. (70f.), siehe dort auch zu einer Darstellung des Urteils des obersten Gerichts vom 28. 1. 1994; siehe auch *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 408f.; *Yoon Jong-jin* 528.

²⁷⁵ *Yoon Jong-jin* 529.

²⁷⁶ Gedacht ist wohl an Entschädigungsfonds wie sie das Übereinkommen vom 19. 11. 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen in seinen Artt. 11 bis 14 vorsieht.

²⁷⁷ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 410.

nach handelt es sich damit um eine Sonderanknüpfung des Umfanges der Haftung des Schiffseigners für Verrichtungsgehilfen im Seerecht. Inwiefern diese Regelung, die wörtlich von § 44 Nr. 5 IPRG a.F. übernommen wurde, dahingehend ausgelegt werden kann, daß sie das Deliktsstatut auch hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen an das Heimatrecht des Schiffes anknüpft, ist fraglich. Nach der Rechtsprechung des oberen Gerichts verdrängt § 60 Nr. 3 das allgemeine Deliktsstatut nach § 32 zumindest nicht in Fällen, in denen der Deliktort (auch) innerhalb von (koreanischen) Hoheitsgewässern belegen ist.²⁷⁸

4. Große (gemeinschaftliche) Haverei

§ 60 Nr. 5 erklärt auf die große Haverei²⁷⁹ das Heimatrecht des Schiffes für anwendbar.²⁸⁰ Die Bedeutung dieser kollisionsrechtlichen Vorschrift wird von der koreanischen Literatur als gering eingestuft, da die York-Antwerp

²⁷⁸ Das oberste Gericht hatte in seinem Urteil vom 28. 1. 1994 (oben N. 274) die diesbezügliche Ansicht des obersten Gerichts in seinem Urteil vom 22. 3. 1983 (oben N. 141) bestätigt. In den Fällen war es zu einer Beschädigung der Ladung gekommen, weil diese beim Beladen des Schiffes (in Bremen) nicht richtig festgemacht worden war bzw. die Kühlung der Ware (Tintenfische) nicht richtig funktionierte. Die Beschädigung war dann beim Entladen der Schiffe in koreanischen Häfen entdeckt worden. In beiden Urteilen war das Gericht mit einer als durchaus ergebnisorientiert zu bezeichnenden Argumentation zur Anwendung koreanischen Rechts gelangt, indem es auf das allgemeine Deliktsstatut in § 13 a.F. abstellte. Die Anwendung des § 44 Nr. 5 IPRG a.F. lehnte es mit dem kurzen Hinweis ab, daß der Sinn nicht ersichtlich sei, warum § 44 Nr. 5 IPRG a.F. den das Deliktsstatut regelnden § 13 IPRG a.F. verdränge und statt dessen an das Heimatrecht des Schiffes anknüpfe. Dabei legte das Gericht zusätzlich den Begriff des »Ortes, an dem die die Forderung begründete Tatsache eintritt« in § 13 IPRG a.F. weit aus, indem es auf den Erfolgsort und nicht auf den Tatort abstellte. Außerdem nahm das Gericht in seinem Urteil vom 22. 3. 1983 (oben N. 141) an, daß »der Schaden fortgesetzt bis zur Ankunft auf koreanischem Territorium eingetreten ist«, um dann die gesamten Schäden dem koreanischen Recht zu unterstellen. Die Anwendung koreanischen Rechts sei auch dann nicht ausgeschlossen, wenn »ein Großteil der schädigenden Handlungen und der Schäden außerhalb der Hoheitsgewässer verwirklicht worden ist«. Tatsächlich kam das Gericht mit dieser Argumentation nicht zu einer Anknüpfung an den Erfolgsort, sondern an den Ort, an dem der Schaden entdeckt wurde. So verstanden, dürften deliktische Ansprüche gegen den Beförderer wegen Sachschäden in der Regel dem koreanischen Recht unterliegen, soweit das Schiff einen koreanischen Zielhafen anfährt und dort entladen wird. Angesichts des so eingegengten Anwendungsbereichs der Vorgängervorschrift des § 60 Nr. 3 wird diese Vorschrift koreanische Gerichte nicht mehr beschäftigen. Ein Teil der Literatur hält § 60 Nr. 3 in der Tat für überflüssig und fordert eine Streichung. So *Yoon Jong-Jin* 529f. (mit weiteren Nachweisen). Bei *Suk Kwang-Hyun* finden sich insofern bezeichnenderweise keine Erläuterungen zu § 60 Nr. 3, und in einem Interview mit dem Verfasser in Seoul am 1. 3. 2005 schloß sich Suk der Ansicht von Yoon an, daß die Vorschrift zu streichen sei. *Kim Yeon/Park Cheonggi/Kim Yinyu* 410, und *Shin Chang-Seon* 396, geben nur den Wortlaut der Vorschrift wieder.

²⁷⁹ Materiellrechtlich ist die große Haverei in den §§ 832ff. Handelsgesetz geregelt.

²⁸⁰ Die Vorschrift ist aus den Nr. 7 und 8 des § 44 IPRG a.F. hervorgegangen; siehe hierzu *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 412.

Rules des Comité Maritime International in den meisten Frachtverträgen vereinbart würden und insofern im Hinblick auf die große Haverei eine internationale Vereinheitlichung geschaffen worden sei.²⁸¹

Nicht vom § 60 Nr. 5 erfaßte Fragen unterliegen nach Ansicht der Literatur dem Statut, das gemäß § 31 auf die ungerechtfertigte Bereicherung Anwendung findet. Eine nachträgliche Rechtswahl ist daher auch hier gemäß § 33 möglich.²⁸²

5. Kapitänsvollmacht

Gemäß § 60 Nr. 6 untersteht die Vertretungsmacht des Kapitäns dem Heimatrecht des Schiffes. Es handelt sich bei der Vertretungsmacht des Kapitäns nach Ansicht der Literatur im Grunde um eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht, deren Umfang gesetzlich festgelegt sei. Als *lex specialis* verdrängt § 60 Nr. 6 insofern § 18 IPR.G.²⁸³

X. Fazit

Die Republik Korea hat mit dem neuen IPR-Gesetz ein modernes IPR erhalten, das auf viele der Fragen, die das alte Recht offenließ, eine Antwort bereithält. Die eingangs bereits erwähnte Transparenz im Entwurfsverfahren und die Veröffentlichung vieler Entwurfsmaterialien durch das Justizministerium und die koreanische Wissenschaft zeigen ebenso wie die Berücksichtigung einer Reihe von internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet des IPR und die rechtsvergleichenden Vorarbeiten mit den IPR-Gesetzen verschiedener Länder, die sich im neuen IPR-Gesetz widerspiegeln, daß die Interaktion zwischen Wissenschaft und Gesetzgebung in der Republik Korea vorzüglich funktioniert und zu beachtlichen gesetzgeberischen Leistungen zu führen vermag. Es wäre zu wünschen, daß das neue koreanische Gesetz bei entsprechenden Gesetzgebungsvorhaben in anderen Ländern Asiens und insbesondere in der Volksrepublik China, wo man sich seit einiger Zeit an den Vorarbeiten zu einem IPR-Gesetz befindet, als Vorbild herangezogen wird.

Die Übernahme von ausländischen Vorbildern bedarf inzwischen in Asien, zumindest was das westliche Ausland betrifft, einer besonderen Begründung und wird einer strengen Prüfung unterworfen. Dies liegt einerseits daran, daß westliche Rechtsinstitute nicht immer mit dem kulturellen Umfeld in Asien in Einklang zu bringen sind. Dies gilt insbesondere im Familien- und Erbrecht. Für Korea kommt andererseits erschwerend hinzu, daß dem Land kon-

²⁸¹ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 411 (mit weiteren Nachweisen).

²⁸² *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 412 (mit weiteren Nachweisen).

²⁸³ *Suk Kwang-Hyun*, Erläuterungen 412.

tinental-europäisch geprägtes Recht während der japanischen Besetzung aufgestülpt wurde, so daß die »Rezeptionsvorgänge damals unter einer erdrückenden Atmosphäre des obrigkeitlichen Militärstaates vonstatten gingen«.²⁸⁴ Daß es im Falle des neuen koreanischen IPR-Gesetzes im Entwurfsverfahren gelungen ist, das IPR verschiedener europäischer Länder und die Arbeiten der Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht nutzbar zu machen, ist daher um so bemerkenswerter.

Vor allem die Regelungen zum Internationalen Schuldrecht, aber auch die Regelungen im Kindschafts- sowie Unterhaltsrecht und sogar im Erbrecht zeigen den Einfluß, den die europäischen Bemühungen um eine Vereinheitlichung des IPR auf den nationalen Gesetzgeber ausüben. Dabei ist die Republik Korea zugleich bestrebt, den Anschluß an jüngere Tendenzen zumindest im Ansatz in das neue Gesetz mit aufzunehmen, wie die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit zeigen. Hier ist ein Einfluß des US-amerikanischen Verständnisses des IPR nicht zu leugnen, wenngleich die koreanische Rechtswissenschaft in der praktischen Umsetzung der Aufnahme von Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit in ein zukünftiges IPR der Republik Korea dem schweizerischen Modell den Vorzug gibt.

Nicht vergessen werden darf, daß das neue IPR-Gesetz der Republik Korea keineswegs aus dem Nichts entstanden ist. Der Einfluß des IPR-Gesetzes in seiner alten Fassung und der Rechtsprechung, die hierzu ergangen ist, ist in den Regelungen zum Internationalen Scheck- und Wechselrecht, Wertpapierrecht (§ 21), Familienrecht (dort die Kollisionsnorm zu »anderen Verwandtschaftsverhältnissen«, § 47) und im Internationalen Seerecht spürbar. Die Regelungen zum Internationalen Seerecht zeigen auch, daß die Republik Korea weiterhin bestrebt ist, auf diesem Gebiet des IPR einen eigenständigen Weg zu beschreiten. Dies ist auf der einen Seite begrüßenswert, weil damit wiederum Beispiele gegeben werden, wie der Gesetzgeber relevante Fragen autonom regeln kann, ohne den einschlägigen internationalen Übereinkommen beizutreten. Auf der anderen Seite machen die genannten Vorschriften zum Internationalen Wertpapierrecht und Familienrecht sowie § 60 Nr. 3 im Internationalen Seerecht deutlich, daß man das koreanische IPR von mehr Ballast hätte befreien können, indem man diese Regelungen nicht wieder in das neue Gesetz aufnimmt.

Insgesamt erscheint das neue IPR-Gesetz der Republik Korea als der richtige Schritt, um zu einer reibungsloseren Behandlung von Fällen mit Auslandsbezug zu gelangen. Dies gilt für koreanische Gerichte ebenso wie für deutsche Gerichte, denen nun in den wichtigsten Bereichen des IPR klare Regelungen zur Verfügung stehen, um festzustellen, welches Recht aus koreanischer Sicht anzuwenden ist bzw. ob das koreanische IPR eine Verwei-

²⁸⁴ *Choe Byoung-Jo*, Die Rezeption deutschen Rechts in Korea, in: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 7 (2000) 111ff. (112).

sung annimmt oder ob es zu einer Rück- oder Weiterverweisung kommt. Dies dient der Rechtssicherheit und damit auch dem internationalen Handelsverkehr zwischen der Republik Korea und anderen Staaten.

